Erläutertes
Voigtland,
Oder
vermischte
zu Ergäntzung und Verbesserung
der Hoch-Gräfl. Reuß-Pl.
Historie
dienliche
Anmerckungen
Anderes Stück.

Graitz,
Druckts und verlegts Abrah. Gottl. Ludewig,
Hoch-Gr. Reuß-Pl. Hof-Buchdr. 1726.

NB. Meine Leser werden hiermit dienstlich gebeten, wegen der versprochenen Kupfferstiche zu dieser Voigtländischen Historie noch ein wenig in Gedult zu stehen. Es soll der Anfang zu Erfüllung meines Versprechens mit nähsten gewiß gemachet werden.

Ordnung der Materien:

1. Von der *Reformation* oder Annehmung der Lutherischen *Religion* in den Hoch-Gr. Reuß-Pl. Landen, pag. 85. seqq.

2. Herrn Heinrich Reußens von Plauen Belehnung mit dem Lehn unser lieben Frauen zu Capellendorff, dem Johann *Botens* ertheilet, p. 93. seqq.

3. Heinrichs von Watzdorff, in Altengeseß, Stifftung einer neuen *Vicarey* oder Messe in der Capelle daselbst, p. 95. sqq.

4. Leben Herrn Wolffgang Adam Lauterbachs, aus Schlaitz bürtig, p. 102. sqq.

5. Fortsetzung der Nachricht von der Kaland-Brüderschafft in den Hoch-Gräfl. Reuß-Pl. Landen, p. 113. sqq.

6. Deutliche Anzeigung, was es mit der ehemahligen Voigts-Würde der Hoch-Gr. Reuß-Pl. *Familie* vor eine Bewandtniß gehabt? pag. 129. sqq.

7. Von dem Bergwercks-*Regal* der Hochgebohrnen Herren Grafen Reußen überhaupt, und von dem Bergwerck auf dem hohen Forst bey Weida ins besondere, p. 141. sqq.

8. Von dem Gold-Sande in der Hoch-Gr. Reuß-Pl. Herrschafft Graitz, wie solcher in den Flüssen und Sand nützlich aufzusuchen, auszuwaschen und zu sammlen sey, p. 147. sqq.

9. Ablaß-Brief vor die Kirche Friesau in der Hoch-Gräfl. Reuß-Pl. Herrschafft Burgk, pag. 153. sqq.
10. Leben *M. Gregorii* Grützners, *Superintendentens* zu Graitz, pag. 155. sqq.
11. Beschreibung der Kirche zu Graitz, pag. 159. sqq.
12. *Consens* des wohl-gebohrnen Herrn, Herrn Heinrichs des Eltern, Herrn zu Gera, Schlaitz und Lobenstein, über eine *Vicarey*, so Heintz von Watzdorff in der Capelle zu alten Geseß gestifftet, pag. 172. sqq.

(o)

Fortsetzung der Nachricht

Von der Reformation, oder Annehmung der Lutherischen Religion in den Hoch-Gräfl. Reuß-Plauischen Landen.

WAs massen die Reformation in einigen Hoch-Gräfl. Reuß. Herrschafften A. 1533. durch die erste Kirchen-Visitation ihren Anfang genommen habe, ist oben zur Gnüge angezeigt. †) Nunmehro wird also nöthig seyn zu gedencken: Wie dieselbe durch wiederholte Visitationes sich nach und nach weiter ausgebreitet.

Diesemnach ist also die andere Visitation A. 1534. zu Schleitz gehalten worden, allwo die vorbemeldeten Visitatores wieder erschienen, welche fleißig Nachfrage gehalten: Ob alles, wie es bey der ersten Visitation verordnet worden, richtig in acht genommen sey, und wo man noch Mängel oder sonst etwas zu verbessern gefunden, demselben vollend abgeholffen? Dieses fieng sich an Dienstags nach Mariä Reini-

†) Part. I. p. 74.

gung, und ist A. 1535. am Sonntag Jubilate beschlossen worden.

In eben diesem Jahr geschahe solches zu Greitz desgleichen, und zwar Montags Purificationis der reinen Jungfrau, da denn neben der gemeinen Verordnung auch etliche besondere Articul aufgerichtet, und durch den Jüngern Herrn Reussen angenommen und gewilliget worden. Es sind aber eigentlich folgende:

Zum Ersten soll Herrn Simon Paumlers Lehn mit sampt den Eckern, Wiesen und Gerten under die zween Capellan zugleich getheilet werden.

Darzu soll man einem jeden Capellan xxx alde Schock geben, das also den zweyen Capellan lx alde Schock jerlich volgen.

Zum andern soll in Herrn Simon Paumlers hauß der ein Capellan, und der ander in des Quertels hauß seine Wonung haben.

Zum dritten, bleiben also im gemeinen Kasten xxxv. alde Schock xiij gl. viij pf.

U. ein Garten u. eine Wiese zu Qvertels Lehn.

Zum vierdten sollen die zween Capellan dem Pfarrherr gehorsam u. underthenig sein, u. der ein Capellan sol Nitzscheureuth ein Jar lang mit der Sonntags und heiligen tag Predigt, und der ander Caplan Caselwitz auch ein Jar versorgen, u. so das Jar umbkomt, sollen sie umwechseln, u. der vor gen Caselwitz gangen, soll gen Nitzscheureuth gehen, und der vor gen Nitzscheureuth, soll gen Caselwitz gehen; Auch soll ein jeglicher Caplan in seinem filial allwegen den Catechismum die Kinder einmal mit vleiß underweißen. Uber das sollen sie auch zu Greitz allenthalben dem Pfarrherr handreichung thun u. behülfl. sein,

worzu

worzu Ehr ihr in der Kirchen u. sonst bedarf zu Kirchendiensten u. seelsorgen, sonderl. die Krancken zu besuchen und trösten.

Zum fünften soll ein jeder Caplan die Zugenge haben, so in seiner Capellan und Dienst gefallen, desgleichen zu Graitz, was ein jeder verdienet.

Zum sechsten sollen dem Schulmeister die vj Scheffel Korn von dem Schloß zum salar. verordnet Järlich volgen, dagegen der Schulmeister auffn Schloß zuweiln auch an stad der Vesper ein deutzschen Psalm oder ander Christl. Gesäng halten.

Zum siebenden sollen herr Simon Paumler v alde Schock Jerlich volgen, biß Er belehn wirdt.

Zum Achten das Fischwasser zur qvertels Lehn soll dem Pfarrherr volgen.

Zum neunden sol der Pfarrherr dem Schulmeister für die Kost viiij alde Schock geben.

Zum Zehenden sol unser Gnediger Herr der Reuß rc. dem Schulmeister die präbend, wie vormahls geben.

Zum Eilften. Sol der Schulmeister das Korn u. die brot aufn Land, wie vor haben.

Zum Zwelften, Sol ein jeder Schüler, wie hievor, dem Schulmeister ein quartal einen groschen geben.

Zum dreyzehnden, der Schulmeister sol auch das Kirchenamt mit singen u. leuten versorgen.

Zum vierzehnden Sol auch der Pfarrer oder Capellan einer, aufm Schloß auf Erfordern am Sontag u. andern Festen, auch in der Wochen, wenn es ihr Ungelegenheit ist, in die Pfarrkirchen zu gehen, zu predigen.

Was in den gemeinen Kasten zu Graitz geordnet ist?

Speciale.

lxxxiij fl. haubtsumma, von 1 fl. 1 gl. järl. Zinß, machen iiij alde Schock iij gl.

Testament von zween Personen beschieden.

xl. fl. haubtsuma, davon ij alde Schock järl. Zinß, davon nimbt der Rath viij gl. Bleib xxxij gl.

Von der Meß Corporis Christi.

iijC. 1 fl. haubtsuma, davon xv. alde Schock 1 gl. Järl. Zinß.

Hinderstellige Retardat.

xxxvj fl. davon xxxvj gl. Järl. Zinß.

Vom Treeben.

x fl. haubtsuma, davon x gl. järlichen Zinß.

Vom Testament.

xl. alde Schock haubtsuma, davon ij alde Schock Järl. Zinß, gebend dem Schulmeister x gl. bleiben noch xxx gl.

Vom Rorate.

xxviij fl. haubtsuma, davon xxviij Järlicher Zinß.

Abermahls beschieden Geld.

xiij fl. macht xiij gl. Järliche Zinß.

Ausgelihen Gelt.

lxiij fl. haubtsumma, davon iij alde Schock iij gl. Zinß. Diese Zinß giebt man gen Elsterbergk, wie denn in der Suma hernach abgezogen ist.

Testament.

x fl. tzu tzween Kertzen gestiftet, davon x gl. järlicher tzins.

Bahr Geld tzum Lehn Corporis Christi.

xvj fl. ungefehrl. davon xvj gl. tzinß.

Erbtzintz.

ij alde Schock xij gl. iiij pf.

Erbzinß für Wachs zum Geleuchte.
vij Pfund.

Von Jmer Kuen.

xv. Küe, von einer 1 Pfund Wachs.

Von Jm̃er Lichten.

iij Alde Schock xi gl. iiij pf. Jerlicher Zinß.

Von Lehen.

xxiiij alde Schock ix gl. die frue Meß verlediget.
x alde schock x gl. von Er Otterten Bernhards Lehn.
x alde Schock x gl. von S. Adelheits Lehn.
x alde Schock x gl. von Er Andres Beitichers oder Qveitels Lehn.

Suma Summar.

xcv Alde Schock xiiij gl. viij pf.

Zu Urkund u. steiter fester haldung haben des Churfürsten zu Sachsen ꝛc. Unsers gnedigsten Herrn Sr. Churfl. Gnade, wir verordnete Visitatores in Meissen u. der Voitlanden unser angebohrne u. gewohnl. Petzschaften hierunder uffgedruckt, welchs geschehen ist zu Graitz, Montags Purificationis Mariä Virginis. Anno Dñi xvC. xxxiiij.

Hierbey muß ich, denen zu Gefallen, die sich vielleicht wundern möchten, warum die sonst gewöhnlichen Ziffern allhier nicht gebrauchet, und an deren statt die teutschen Zahl-Buchstaben sind gesetzet worden, eine kleine Anmerckung machen, und die Ursachen dessen ein wenig anzeigen; Es dienet demnach zu wissen, daß die Römer, nach dem Exempel der Griechen und Ebräer, sich der Buchstaben des Alphabeths im Zählen bedienet, jedoch mit dem Unterschiede, daß sie nur folgende sieben darinne heraus nahmen, I. V. X. L. C. D. M. denen hernach die

Teutschen ebenfals mit den Buchstaben ihres Alphabeths nachgefolget, biß endlich gegen das Ende, des 10. Seculi die heutiges Tages üblichen Ziffern, durch Hülffe des Gerberti, welcher nachgehends unter dem Nahmen Sylvestri II. auf den Päbstlichen Stuhl erhaben worden, in Teutschland aufgebracht wurden, wiewohl es noch gar lange währete, ehe man sie in den Actis publicis völlig recipiret. Von privat-Schriften aber sind mir sehr viele vom 16. Sec. unter die Hände kommen, darinne man sich noch immer der alten Schreib-Art, mit den Buchstaben zu zählen, bedienet.

Endlich muß ich auch von der Kirchen-Reformation in der Stadt und Herrschaft Lobenstein etwas Weniges annoch gedencken. Selbige geschahe nun A. 1543. und also viel später, als zu Gera, Schleitz, Saalburg und Greitz, so aus verschiedenen Ursachen geschehen, die anjetzo mit Fleiß übergangen werden; Daher ist es also als ein Irrthum anzusehen, wenn Herr Zopf in seiner Gerischen Chronick p. 181. schreibet: Daß der Eltere Herr zu Gera der letzte gewesen, so in den Reußischen Herrschaften sich zur Reformation beqvemet, massen derselbe schon A. 1538. gestorben war.

Die erste Visitation wurde gleichfals vom Churfürst Johann Friedrichen Sonntags nach Vincula Petri angeordnet, und waren die Visitatores 1) Wolff von Gräfendorf, Amtmann zu Voigtsberg und Plauen, nebst 2) dem Pfarrer an diesem letztern Orte. 3) Georg Rauten, und M. Spiessen, oder an dieses statt, wenn er Alters halber nicht fort kommen könte, Paul Rebhun, Pfarrer und Superin-

intendenten zu Oelßnitz, denen Heintz von Watzdorf und Carl von Kospoth auf Schiltbach von Seiten des Herrns zu Lobenstein adjungiret worden. vid. Joh. Seb. Müllers Sächs. Annales ad. A. 1543.

Das Ministerium bestunde im übrigen damahls aus 4. Personen, als einem Plebano und drey Vicariis. Ein Plebanus heisset aber überhaupt so viel, als ein Pfarrer, dem eine Kirch-Gemeinde anvertrauet ist. Jedoch sind sie solcher gestalt zu unterscheiden, daß einige Archipresbyteri, Ertz-Priester, oder nach heutiger Art zu reden, Ober-Pfarrer, andere aber nur Presbyteri oder Priester waren. Archipresbyteri sind nach dem Canonischen Rechte, diejenigen Priester, denen von ihren Bischöfen einige Aufsicht über andere Priester anvertrauet war: Und das waren eben die mit einigem Vorzug also genannte Plebani. So verhielte es sichs auch mit denen Vicariis. Denn erstlich gab es Vicarios, welche statt eines abwesenden Plebani sein gantzes Pfarr-Amt besorgeten, und Pfarr-Verweser genennet wurden; Hernach hatten auch die besondern Stiftungen und Beneficia, so zu gewissen Altären vermacht waren, und Vicariæ hiessen, gewisse Clericos, welche zu Besorgung des Meß-Wesens auf solchen Altären geordnet waren, und davon Vicarii selbiger Altäre genennet wurden. Vid. Car. du Fresne in Glossar. latin. it. Valer. Andr. Desselii Erotem. jur canon. lib. 1. tit. 24. Aber wiederum auf das Ministerium der Stadt Lobenstein zu kommen, so war zur Zeit der Reformation Laurentius Schneider Plebanus, und die drey Vicarii waren Wolfgang Werner, Jo-

hann Schäfer, und Johann Fischer. Der Plebanus wurde zum Diaconi gemacht, weil er zum Pastorat und Superintendur nicht tüchtig erachtet wurde. Vicarius Werner wurde, weil er Alters halben zu dienen unvermögend, biß an sein Ende im Closter bey Saalburg vollends unterhalten; Vicarius Schäfer ward als ein eifriger Papist gäntzlich removiret, Vicarius Fischer aber zum Pfarrer nach Ruppersdorf verordnet. Im übrigen wurde das Ministerium bey der Reformation also eingerichtet, daß es aus einem Pastore, so zugleich Superintendens wäre, und dann aus einem Diacono bestehen solte. Wobey noch dieses zu gedencken, daß zur Zeit der Reformation 4. Altäre nach Päbstischer Gewohnheit in der Kirche zu Lobenstein gewesen, als zu S. Michael, zu S. Annen zu unser lieben Frauen, und zu S. Nicolaus; der erste zu S. Michael wird in den Reformations-Actis auch der hohe Altar genennet, wie denn die gantze Kirche im Pabstthum S. Michaeln gewidmet war. Und dieser hohe Altar ist bey der Reformation allein stehen blieben, indem er erst A. 1510. erbauet worden. Die andern drey Altäre aber sind nebst den Fahnen, Kertzen und Bildern damals aus der Kirche geschaffet worden, welches vermuthlich diejenigen gewesen, dabey obige Vicarii ihre Verrichtungen gehabt. Die Schule wurde vor der Reformation von einer Person, welche zugleich Schulmeister und Stadtschreiber gewesen, versehen. Bey der Reformation aber wurden 2. Schul-Collegen geordnet, nemlich ein Rector und Cantor. Und so ist nun das Kirch- und Schul-Wesen zu Lobenstein durch die solenne Reformation in einen andern

und bessern Zustand gesetzt worden. Vid. Lobensteinsches Kirchen-Denckmahl Cap. III.

Herrn Heinrich Reußens von Plauen Belehnung mit dem Lehn unser lieben Frauen zu Capellendorff, dem Würdigen Ern Johann Botene ertheilet. A. 1506.

WIr Heinrich Reuße von Plauen, der Mittlere, Herr zu Cranichfeld und Graitz, entbieten euch Würdiger und achtbarer Er Official zu der rothen Thür zu Erfurt unsere besondere Gunst und guten Willen zuvor, und euch gütl. wissen fügen, daß sich hat in kurtzer vergangener Zeit das Lehn unser lieben Frauen zu Capellendorff eingelöst, daselbst und uns und unser Herrschaft Cranichfeld rührende zu Lehn, durch den Würdigen Herrn Albertum Boterina, Probst zu --- seliger gewest letzter Besitzer und Todes halben abgangen, verledigt, damit uns solch Lehn dem Würdigen Ern Johann Botene gegenwärtiges Briefs Zeigern lauterlich durch GOttes Willen geliehen haben, den wir euch hiermit antworten, Ew. Würde fleißig gütl. bittend, den ehgenannten Johann nach rechtlicher geistlicher Form und Ordnung des Eingangs der Besitzung einzuweisen, als sichs gebühret günstig verschaffen und zu bestätigen, des wollen wir in allen guten danckbar erkennen und mit Fleiß verschulden. Dat. in VI. Fabiani & Sebastiani Anno &c. &c. sexto. Urkundlich mit unserm aufgedruckten Insiegel besiegelt.

Weil bisher in der Reformations-Historie dann und wann der geistlichen Lehen gedacht worden, so habe diesen Brief statt eines Exempels hieher setzen wollen. Es ist solcher aus dem Copial-Buch der Capellendorfischen Closter-Briefe entlehnet, welches nach Ordnung der Seculorum und Jahre eingerichtet, da er unterm Jahr 1406. stehet. Weil man aber keine Nachricht hat, daß die Herren Reußen zu solcher Zeit Cranichfeld besessen, und im vorgemeldten diplomate nur die mindere Zahl allegiret ist, so ist zu vermuthen, daß der Copist aus Versehen solches ins 15. Seculum gerechnet, da es doch eigentlich das 16. bedeuten soll. Solches zu glauben, giebt noch mehr Anlaß eine Nachricht aus des Jovii MSto Kirchberg. welche er unter dem Jahr 1513. anführet, und also lautet: Um diese Zeit ward Abt Hartmann (zu Fulda, gebohrner Burggraf von Kirchberg) strittig über dem geistlichen Lehn des Klosters zu Capellendorf mit Herrn Heinrich Reußen von Plauen, zu Cranichfeld, seinem Ohm, dessen sich gedachter Herr Reuß de facto in Entwendung etliches dem Kloster zustehenden Geldes einem Priester verliehen, angemasset, da es doch aus Herrn Hartmanns selbst eigener Bekäntniß von der Herrschaft Kirchberg jederzeit ruhig herbracht, sich auch des Reußen Vorfahren dessen nicht unterzogen.

Hein-

Heinrichs von Watzdorf in Altengeseß, Stiftung einer neuen Vicarey oder Messe in der Capelle daselbst, welche Johann Sommerinus im Nahmen Alberti, Churf. zu Mayntz, mit Vergünstigung Georgii, Abts zu Saalfeld, und Herrn Heinrichs des Eltern, Herrn zu Gera, Schlewitz und Lobenstein confirmiret. A. 1517.

JOhannes Somerinus, utriusque Juris Doctor, Cantor & Canonicus Ecclesiæ Sancti Severi Erffurtensium, Curiæque Archiepiscopalis ibidem Sigillifer. In spiritualibus & ad infra scripta commissarius Reverendissimo in Christo patre illustrissimoque Principe & Domino nostro, Domino Alberto sanctæ Moguntinæ sedis & Magdeburgensis Ecclesiæ Archiepiscopo, Principe Electore, Sacri Romani Imperii Archicancellario, & Primate per Germaniam, Administratore Halberstadensi, Marchione Brandenburgensi &c. specialiter deputatus, universis & singulis, ad quos præsentes nostræ literæ pervenerint, salutem in Domino & præsentibus nostris literis fidem indubiam adhibere. Decet ea, quæ ad honorem altissimi Sanctorumque suorum procedere dignoscuntur, ut illibata persistant firmitate, aliquo numine roborantur, ne successu temporis & vetustate aboliri contingat, quæ pro divini cultus augmento statuta existunt, illosque, quos vixtutum merita, aliaque pietate & probitate laudabilia opera commendant, favore prosequamur singulari. Cum itaque, sicuti nobis per validum Henricum de Wazdorf in Altengeseß, Mogunt. diœces.

mo-

morand. expoſitum exiſtit, idem exponens, de progenitorum ac propria, nec non omnium Chriſti fidelium animarum ſalute cogitans, temporaliaque & tranſitoria ſua bona, in ſpiritualia & æterna, felici commertio commutare intendens, ac pro temporalibus & momentaneis rebus æternas largitiones ab omnium largitore fiducialiter expectans, quandam Miſſam & Vicariam novam in capella ibidem in Altengeſeſs, filiali parochialis Eccleſiæ villæ Gamen, dictæ Moguntin. diœceſ. ſitæ in honorem Sanctorum Erhardi Epiſcopi, & Margarethæ Virginis, ac in refrigerium ipſius fundatoris, ſuorum progenitorum, poſterorum, omniumque fidelium animarum fundare & ſingulari permiſſione Reverendi in Chriſto patris beatiſſimi Georgii, Abbatis Monaſterii Sancti Petri, Opidi Salvelt dicti, magna tm. Droel. ac nobilis & generoſi Domini Henrici Senioris, Domini in Gera, Schlewitz & Lobenſtein, verorum ibidem in Altengeſeſs Dominorum feudi, favoreque & aſſenſu ſpeciali, honorabilis Viri Domini Joannis Knobel, plebani dictæ parochialis Eccleſiæ in Gamen, inſtaurare, erigere & dotare propoſuiſſet; ac quantum in eo fuit, fundavit, inſtauravit, erexit, ipſamque cum quibusdam perpetuis cenſibus dotavit, & ut poſſeſſor vicariæ ejusdem ſingulis hebdomadibus ad duas Miſſas Dominica & Sabatino diebus in honorem beatæ Mariæ Virginis legendas obligatus eſſet, & teneretur, in perpetuum ordinavit, pro ut hæc omnia in literis fundationis vicariæ hujusmodi per dictum fundatorem deſuper confectis, ac coram nobis exhibitis & productis plenius ad longum continentur. Quare nobis idem fundator humiliter ſupplicavit, quatenus authoritate Reverendiſſimi Domini noſtri Archiepiſco-

pi

pi Moguntini instaurationem, fundationem, erectionem & dotationem vicariæ hujusmodi ratas & gratas habere, ac ipsas sub titulo Sanctorum Erhardi Episcopi & Margarethæ Virginis approbare, creare ac confirmare roburque pro perpetuitate adjicere, decretumque & autoritatem nostras ordinarias interponere.

Jus quoque patronatus sive præsentandi ad Vicariam hujusmodi, quotiens ipsam vacare contigerit, prædicto Henrico Wazdorf, fundatori, suisque heredibus, eorum posteris & descendentibus, quibus in dictis fundationis literis & consensus Reverendi patris, Domini Georgi Abbatis Salvelden, supra dicti expresse reservatum existit, reservare & assignare dignaremur. Nos itaque Joannes, Doctor, Cantor, Sigillifer & Commissarius ante dictus attenden, præfati fundatoris piam intentionem, devotionem & affectionem esse justas & in Domino commendantas, petitionemque ipsius tanquam rationi consonam acceptandam, ratam & gratam habendam, prædictamque vicariam sub titulo Sanctorum Erhardi Episcopi & Margarethæ Virginis, prout in literis fundationis latius expressum existit, creandam & erigendam, nec non fundationem, erectionem & dotationem Vicariæ hujusmodi approbandam, Census appropiandos, perpetuandos, & conservandos, decretumque & autoritatem nostras ordinarias auctoritate Reverendissimi Domini nostri Moguntini prædicti, & qua fungimur in hac parte interponendam duximus. Acceptamus, ratas & gratas habemus, assignamus, approbamus, perpetuamus, ac in beneficium & titulum ecclesiasticum vicariamque perpetuam creamus, erigimus confirmamusque, perpetuamus, autorisamus, decretumque & auctoritatem nostras ordinarias interponimus per præsentes.

Jus

Bayerische Staatsbibliothek München
B S B MÜNCHEN

Jus quoque patronatus ſive præſentandi perſonam habilem & idoneam ad vicariam hujusmodi, quatenus iſtam vacare contingat, prædicto Henrico Wazdorff, fundatori, ſuisque hæredibus, eorum poſteris & deſcendentibus, & uti ſupra exprimitur, reſervatum exiſtit.

Jus vero inſtituendi ſive confirmandi vicarium ad vicariam hujusmodi prælibato Reverendiſſimo Domino Archiepiſcopo Moguntino aut nobis vel noſtris in officio Sigilliferatus ſucceſſoribus in perpetuum aſſignamus, appropriamus, conſtituimus, concedimus & reſervamus expreſſe. Juribus tamen Archiepiſcopalibus ſupra dicti Reverendiſſimi Domini noſtri Moguntini ſemper ſalvis. Eximenti etiam per præſentes univerſos cenſus, reditus, proventus, obventionem, omniaque alia & ſingula bona mobilia & immobilia ad vicariam prædictam ſpectanda, & ſpectantia ab omni onere & poteſtate ſeculari, ipſosque penitus & in toto aſcriben. libertati & immunitati eccleſiaſticæ. Decernen. easdem omnibus & ſingulis privilegiis juribus & immunitatibus uti, frui & potiri debere, quibus cætera bona ſpiritualia gaudent, potiuntur atque fruuntur divino tantum cultu in ſuo robore, ut promittitur, duraturo. In quorum omnium & ſingulorum fidem & teſtimonium promiſſorum præſentes noſtras literas exinde fieri, ac per Notarium Curiæ Archiepiſcopalis præfati Reverendiſſimi Domini noſtri Moguntini ſcribamque noſtrum infra ſcriptum ſubſcribi, noſtrique commiſſariatus ſigilli juſſimus & fecimus appenſione communiri. Datum Anno Domini milleſimo quingenteſimo decimo ſeptimo, die vero prima Menſis Auguſti.

Aus

B.S.B. MÜNCHEN Staatsbibliothek München

Aus diesem Briefe nun kan man sich den Zustand der Kirchen vor der Reformation gar deutlich vorstellen. Hauptsächlich siehet man hieraus, wie das höchste Recht in geistlichen Sachen damahls ist exerciret worden; Denn obgleich selbiges von GOtt und Rechts wegen hohen Landes-Obrigkeiten in Ansehen der Majestät oder höchsten Gewalt hätte sollen zukommen, so wolte dennoch die Römisch Catholische Clerisey denen weltlichen Fürsten und Herren in Kirchen-Sachen nicht die geringste Gewalt geständig seyn. Diese wurde damahls eintzig und allein dem Röm. Pabst als dem eingebildeten Stadthalter Christi zugeschrieben, welcher dieses hohe regal nach und nach eigenmächtiger und unbefugter Weise an sich gezogen, und hohen Regenten so lange vorenthalten, biß sie sich durch die heilsame Reformation von solcher Sclaverey endlich frey gemacht, und dasjenige, so ihnen schon längst gebühret, wiederum vindiciret. Dahero geschahe es nun, daß man in geistlichen Sachen sich am meisten an den Pabst, oder vielmehr dessen verordnete Subalternen in Teutschland addressiren muste. Diese hatten völlige Disposition darüber, und ohne ihrer Confirmation konte nichts gültig seyn, welches aus gegenwärtigem Briefe deutlich erhellet. Wie denn damahls auch die Herrschaft Lobenstein in der Diœces des Ertz-Bischoffs zu Mayntz muß seyn begriffen gewesen, der dieselbe auf gewisse Masse wider dem Abt zu Saalfeld unterworfen. Man erkennet auch daraus, was vor nachdrückliche Vorstellungen die Päbstische Clerisey denen Laicis gemachet, um sich mit ihrem Gelde zu bereuchern, und sie desto eher zu allerhand Schenckungen anzufrischen, wenn es z. E.

in

in diesem Briefe heisset, daß man durch solche Stiftungen einen glücklichen Wechsel treffe, indem man zeitliche mit geistlichen Gütern vertausche, und vor die vergänglichen und hinfälligen Sachen ewige und himmlische Gaben zu gewarten hätte. Das lautete gewiß so prächtig, daß man unbillig gehandelt, wenn man sich da noch lange hätte besinnen wollen.

Will man dieses Diploma ferner recht verstehen, so hat man auch auf die darinne vorkommende Titulaturen genaue Achtung zu geben. Denn wenn Herr Heinrich der Elter alhier nobilis & generosus Dominus genennet wird, so hat man sich von dem Prædicat Edel nicht etwa einen Begriff nach heutiger Art zu schreiben, zu machen. Denn die Nobiles machten ehedessen eigentlich den heutigen hohen Adel aus, unter welchem die Herren zwar die Reyhe der Majoris Nobilitatis schlossen, im übrigen aber mit denen Fürsten einen Ordinem ausmachten, und daher in der That nur gradu dispares gewesen. Vid. Anon. Bericht vom Adel in Teutschland p. 136. Und damit man ein Exempel haben möge, wer im XIII. Sec. unter die Nobiles gerechnet worden, so will ich zur Probe das aus der Reichs-Cantzley ergangene Edict Käyser Friedrichs II. de terra Comitissæ Mathildis anführen, allwo unter andern diese Worte stehen: Et super hoc præcipimus - - - ut nemo ratis nobilibus (scil. filiis Comitum de Casold & Nonsci) Marchionibus, Comitibus Baronibus sub pœna ducentarum marchar. Militibus centum. apud Baluz. Miscel. 1. p. 448. Wobey annoch zu mercken, daß solcher Nahme nicht so wohl vor einen Ehren-Titul geachtet worden, als vielmehr, wie jetzo gedacht, einen besondern Grad und

Ordnung bedeutet habe, wovon Herr Eyben diese Muthmassung hat: Videtur hæc Nobilium appellatio certum inter Vasallos gradum ac speciem illa tempestate designasse potius, quam honorarium quem vulgo dicimus titulum, Ehren-Tittel, oder Prædicat, fuisse. Facitqve quod nomini, cognominiqve postpositus reperiatur, cum honorifici isti tituli alias consveverint præponi.

Jedoch ist nicht zu leugnen, daß der heutige niedere Adel sich dieses Prædicat entweder zu Ende des XV. oder Anfangs des XVI. Sec. auch angemasset. Cranzius hat dieses sehr wohl bemercket, wenn er schreibet: Etiam sublimius nomen ex Ministerialibus nunc aucupantur, nobiles scil. dici volunt, cum tamen infimus Nobilitatis gradus sit in Baronibus. it. posteriora secula distinxerunt ordinem militantium & urbicorum, ut jam non patiantur illos sibi coæquari, & quod est arrogantius, jam, qui olim Ministeriales dicti sunt, nunc ambiunt dici Nobiles; Sed coarguit eorum superbiam usus Principalium scribarum & omnium rectè discernentium munera graduum singulorum in Metrop. L. 1. c. 2. & L. 3. c. 11. Dieses hat er nun ohngefehr A. 1505. geschrieben, woraus also zu schliessen, daß der Ritterstand kurtz vor solcher Zeit sich das Prædicat, Edel, angemasset, und von andern Privat-Personen, die es thun wollen, sich geben lassen, auch hernach durch Käyserliche Privilegia solches würcklich erlanget. Gleicher Meynung ist auch Stumpf in seiner Schweitzer-Chron. L. 4. c. 29. pag. 312. b. & 313. it. Münster in Cosmogr. lib. 3. c. 20. Weil aber in diesem Briefe Heinrich von Watzdorf A. 1517. noch Vir validus genennet wird, so ist daraus

zu schliessen, daß ihnen der neue Tittel, Edel, so gar eilfertig nicht beygeleget worden, sondern, daß es vielmehr nach und nach müsse geschehen seyn, wie es insgemein mit allen Gewohnheiten pfleget herzugehen, welche mehrentheils viel Zeit erfordern, ehe sie völlig eingeführet können werden.

Leben Herrn Wolffgang Adam Lauterbachs, aus Schleitz bürtig.

Es gereichet der Stadt Schleitz annoch beständig zu besonderm Ruhm und Ehre, daß dieselbe zum Geburts-Ort dieses in der gelehrten Welt mit Lob so bekandt gewordenen Juristen allhier kan angeführet werden. Deñ es war derselbe A. 1618. den 27. Dec. daselbst gebohren, eben zu der Zeit, als gantz Teutschland mit einem langwierigen Kriege gedrohet war, dadurch alle gute Wissenschaften, wie leicht zu vermuthen, mercklichen Schaden leiden solten; Da denn der Ausgang nachgehends gewiesen, daß derselbe zu deren Wiederaufrichtung von göttlicher Vorsehung, als ein nützliches Werck-Zeug, ausersehen gewesen.

Seine Eltern belangend, so war sein Vater Herr Adam Lauterbach, Bürgermeister zu Schleitz, und seine Mutter hieß Anna Maria Oberländerin, welche eine Tochter Herrn Tobiä Oberländers auf Rudolstein und Hammer an der Saal Erbsassen, auch hoch-ansehnlichen Reußischen Raths, gewesen. Diese haben ihn bis ins 18te Jahr so wohl in der Stadt-Schule, als auch zu Hause, in der Lateinischen u. Griechi-

chischen Sprache, wie auch in der Philosophie, unterrichten lassen, worauf er A. 1636. mit seinem ältern Bruder, Tobias Lauterbachen, auf die hohe Schule zu Jena verschickt worden, allwo er 2. Jahr zugebracht, und bey seinem Abschiede unter D. Cellario öffentlich disputiret. Hernach begab er sich nach Leipzig, und setzte daselbst das angefangene Studium Juris weiter fort. Und als er hierauf Gelegenheit bekommen ein und andere junge Leute auf Reisen zu führen, besuchte er auch die hohen Schulen am Rhein und Necker-Strohm, wie er sich denn sonderlich zu Basel und Straßburg eine geraume Zeit aufgehalten, und allenthalben seine ausbündige Wissenschaft in Rechts-Sachen dergestalt sehen lassen, daß ihm am letztern Orte der höchste Gradus darinne angeboten worden, welchen er aber anzunemen noch eine Zeitlang verschoben, bis er sich neinlich A. 1647. im Heumonat mit seinem Untergebenen Herrn Andreas Schwartzen von Hamburg nacher Tübingen gewendet, allwo er gegen den Ausgang gedachten Jahres, nach rühmlich gehaltener inaugural-Disputation, in beyden Rechten Doctor worden, und hierdurch zu einer öffentlichen Lehr-Stelle bey der hohen Schule Hoffnung erlanget. Jedoch that er vorher noch eine Reise nach Bayern, Schwaben, Elsaß und Schweitz, hielt sich auch etliche Monate zu Speyer am Käyserlichen höchsten Cammer-Gerichte auf, und kehrete darauf durch Francken wieder zurück nach Schleitz, die Seinigen allda zu besuchen, von welchen er aber im Weinmonat A. 1648. wieder Abschied nahm, welches eben um die Zeit deß in Westphalen geschlossenen Friedens war. Demnach begab er sich nunmehro zum andern mahl

nach Tübingen, allwo ihm Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. Herr Herzog Eberhard zu Würtenberg, durch Dero Cantzlern D. Andream Burckart, eine Rechts-Profession bey der hohen Schule allda gnädigst antragen liesen, die er auch folgenden Monats darauf im 30sten Jahr seines Alters glücklich angetreten.

Und das war nun der Anfang seiner von ihm wohl versehenen Amts-Stellen, in welchen er ebenfals eine Zeit von 30. Jahren gestanden hat, daß also die Jugend und männlichen Jahre bey ihm gantz gleich getheilet zu seyn schienen. Es wurde ihm nehmlich, wie schon gedacht, zuerst die Professio Institutionum Juris vom Senatu Academico einhellig zuerkandt, und von Hochfl. Durchl. bestätiget, welche aber bald darnach in Professionem Pandectarum erhöhet worden, wozu ihm sonderlich seine treflich-herfürleuchtende Methode, vor andern rühmlichen Qualitäten, mit behülflich gewesen. Als nun um diese Zeit der so lange gewünschte Friede gantz Teutschland wieder geschencket ward, suchte er auch dessen Früchte der hohen Schule geniesen zu lassen; Er eröfnete dannenhero sowohl seine publicas lectiones, als auch privat-Collegia, welche wegen grosser Menge der herzueilenden Zuhörer öfters in Senaculo Universitatis gehalten werden musten. Und weil er allerhand wohl elaborirte Disputationes von den auserlesensten Materien heraus gegeben, auch bey denen Promotionen von den merckwürdigsten Sachen Orationes zu halten sich beflieissen, so machte er sich und die Universität Tübingen dergestalt berühmt, daß von allen Enden und Orten Teutschlandes nicht nur junge Leute hohen und niedern Standes,

son-

sondern auch sehr alte und gelehrte Candidati dahin häufig gezogen worden, welche sichs, aus verschiedenen Absichten, vor eine Ehre geachtet, ihre Rechts-Studia durch diesen vortreflichen Mann theils zu gründen, theils zu vollenden. Man kan dannenhero von selbst leicht erachten, was diese seine eifrige Bemühung vor Würckungen nach sich gezogen, indem mit seinen Schülern viele Professuren, Raths-Assessorats-Syndicats- und andere dergleichen hohe Amts-Stellen ersetzet worden. Und also gehöret er billig mit unter die Exempel dererjenigen Gelehrten, welche einen Verwunderungs-würdigen Anhang und Beyfall in ihren Collegiis und Lehr-Stunden gehabt haben, wovon mir anjetzo P. Abailard beyfält, welcher zwar zu der Zeit gelebet, da die guten Künste fast jederman angestuncken, dennoch ist ihm aus Franckreich, Spanien, Welschland, Teutschland, wie auch Holl- und Engeland, eine so unbeschreibliche Anzahl Schüler zugelauffen, die ihn auch, wenn er sich einmahl von Pariß aufs Land begab, in solcher Menge begleitet haben, daß, so wir anders seinem eigenen Zeugnisse glauben dürfen, sie weder Raum zu herbergen, noch Brod genug zu essen haben konten. Vid. Herrn Menckens Einladungs-Schrifft von dem Beyfall, welchen einige Gelehrte gehabt haben. Sonst hat unser D. Lauterbach bey der hohen Schule acht mal das Rectorat, und wegen Hoch-Fürstl. Personen das Prorectorat, das Decanat seiner Facultät eben so oft, die obriste Deputatur zwey mahl sorgfältigst getragen, die Abordnungen aber wegen gemeiner Universität an vornehme Orte in sehr grosser Anzahl über sich genommen, und alles, wie jederzeit lobwürdigst, verwaltet. Hiernechst wur-

de ihm auch von Sr. Landes-Fürstl. Durchl. wegen seiner wohlbekandten Geschicklichkeit das ansehnliche Hof-Gericht-Assessorat, wie auch die Mitaufsicht bey dem Collegio illustri, ingleichen die würckliche Raths-Bestallung von Hauß aus, samt vielen sehr wichtigen committirten Verrichtungen, von langen Jahren her anvertrauet. Biß er endlich zu einem vormundschaftlichen geheimen Regiments-Rath, wie auch des Consistorii und Kirchen-Raths Director nach Stuttgart gnädigst erfordert worden, welche Ehren-Aemter er auch zu Ausgang des Jahres 1677. über sich genommen, zu Ende des Frühlings aber, da er vorher beyde hohe Stellen durch Ab- und Zureisen versehen, endlich mit seinem völligen Hauß-Wesen den Hinabzug vollstrecket.

Hierbey war er nun von sehr arbeitsamer Beflissenheit, in dem er wohl 6. biß 7. Stunden unaufgestanden bey den Büchern und der Feder ausharren konte; auch noch bey höhern Jahren hatte er nicht viel seines gleichen. Dannenhero trachtete er auch andere, wo es die Leibes-Kräfte duldeten, dahin anzuführen. Diß war also eine besondere Art zu studieren, welche Gabe wohl nicht allen mag gegeben seyn. Jedoch machte ers nicht wie Antonius Flamminius, welcher sich den gantzen Tag in seine Studier-Stube versteckte, da er denn die Fürhänge insgemein zuzog, und sich der Länge lang auf die Erde legte und meditirte. Allein, es lief auch mit ihm so ab, daß er einst in solcher positur starb, ohne, daß jemand wuste, wie und wenn er von der Welt Abschied genommen. Vid. Pierius Valerianus de Literatorum infelicitate.

L. I. p. 23. In seinem erlangten Lehr-Amte zeigte er eine wohl zusammen hangende Ordnung seines Vortrags, deme nicht bald etwa, seiner gewöhnlichen Lehr-Art nach zur Sache Gehöriges, abgehen kunte. Er ließ allezeit eine freudige Begierde herfür blicken: Ihrer vielen, so wohl in öffentlichen Leß-Stunden, als in absonderlichen Versammlungen, gründlich zu dienen, daher auch seine Lehr-Sätze von andern, die nicht gegenwärtig seyn mögen, fast unzehlich mahl abschrifftlich begehret worden. Seine fliessende und doch nachdenckliche Beredsamkeit hat jederman damahls in Verwunderung gesetzet, indem er seine Rechtlichen Bedencken allezeit gründlich abzufassen wuste. Und also war er nicht allein bey der Ritterlichen hohen Schule, sondern auch beym Hoch-Fürstl. Ober-Hof-Gerichte, auch letzlich zu Stuttgard, bey Staats und Kirchen-Sachen zu glücklicher Verrichtung wichtiger Geschäffte, jederzeit tüchtig erfunden, und könte mit Recht einen pragmatischen Gelehrten vorstellen. Ins besondere hatte er, Kirchen und Schulen zum Besten, sehr viel Verträgliches auszurichten bey seinem letzten Beruf vorgenommen, und seine Gedancken hiervon schon ordentlich zusammen gefasset. Bey Berathschlagungen erwiese er sich, in Anwesenheit hoher Regenten, jederzeit freymüthig und bescheiden, und widerstrebte nicht gut-befundenen Meynungen aus Eigensinnigkeit oder parthevlichem Absehen, sondern pflegte sie vielmehr durch beygefügten Zusatz öfters desto fester zu machen. Hingegen hat er auch wohl in Ablehnung schädlich-scheinender Vorschläge durch seine sonderbare Sittsamkeit die Widrig-Gesinneten öfters auf seine Seite zu ziehen vermocht.

Zu Vergleichen hat er zwar, der Billigkeit gemäß, allezeit gar gerne gerathen, wo es aber nichts verfangen wolte, das Recht also sprechen helfen, daß man wider einige Ubereilung oder Partheyligkeit mit Bestand nichts aufzubringen wuste. In Summa, die Fertigkeit seines Verstandes, die mühsame und genaue Durchlesung nützlicher Schriften, die Deutlichkeit seines daraus genommenen Vortrags, die Aufrichtigkeit seines Urtheils, und die friedsame Verträglichkeit mit seinen Herrn Collegen, hat viele Leute ihn desto höher zu schätzen bewogen, welches, von seiner innerlichen Gemüths-Beschaffenheit zu melden, schon kan genug seyn. Wer nun sonsten Acht hat, mit was vor Affecten gemeldete Eigenschaften eine Verbindung haben? der wird sich davon eine noch viel deutlichere Vorstellung leicht machen können.

Indeß ist von seinen privat-Umständen noch dieses zu gedencken, daß er sich dreymahl verheyrathet, und in solcher dreyfachen Ehe auch einen reichen Kinder-Segen erhalten. Seine erste Heyrath hat er im 1648ten Friedens-Jahr den 7. Dec. durch himmlische Schickung zu Stuttgard vollzogen, mit des vortrefflichen JCti und Hochfürstl. Würtemb. Raths, Herrn Thomä Lansens, Tochter, Maria Susanna, in deren Gesellschafft er bis ins 14te Jahr einträchtig gelebet, und mit 7. Kindern erfreuet worden, unter welchen bey seinem Absterben 4. Söhne, Ulrich Thomas, Tobias Adam, Georg Christoph, und Wolfgang Adam, samt einer Tochter, Maria Susanna, noch am Leben waren; Jene haben sich sämtlich denen Studiis gewiedmet; diese aber ist mit D. Johann

Heinrich Böhmen, Hochfürstl. Würtemberg. Hof-Gerichts-Assessore verheyrathet worden. Als nun das Band dieser Ehe A. 1662. durch Absterben der Ehegattin wieder zerrissen worden, hat unser Herr D. Lauterbach sein erstes Wittwer-Leid biß ins 3te Jahr getragen, biß dessen andere Ehe selbiges wieder in etwas besänfftiget, die er dann mit des berühmten JCti und Hoch-Fürstl. Würtemb. Ober-Raths Senioris, Herrn Heinrich Hattings, Tochter, Anna Juliana, den 10. Jul. 1665. geschlossen. Gleichwie nun dieses Ehe-Verbündniß aus gleichgesinneten Gemüthern bestunde, also hat es auch gantz friedlich biß ins 11te Jahr gedauret. Es war auch solches nicht unfruchtbar, sondern mit 2. Söhnen und 2. Töchtern gesegnet, davon jedoch nur der ältere Sohn, Heinrich Adam, seines Herrn Vaters Todes-Fall überlebet. Da nun der vorher schon verwittwete Herr D. Lauterbach A. 1676. aufs neue wieder in solchen Stand versetzet ward, wehlete er sich nunmehro A. 1677. den 26. Jun. nach völlig abgelegtem Trauer-Jahr zur Lebens-Gehülffin Frau Annam Rosinam, gebohrne Stieberin, mit welcher er aber nur eine Jahres-Frist in guter Zufriedenheit gelebet, indem es da schiene, als wolten die letzten Tage seines Lebens herbey nahen.

Und also führet mich nun die Ordnung zu seinem Abschiede aus dieser Welt, nachdem ich mich lange genug dabey aufgehalten, wie er sich in derselben bezeiget. Ich bin aber oben dabey stehen blieben, wie er A. 1677. im Frühling seinen Anzug in Stuttgard würcklich vorgenommen. Da giengen denn die hohen Amts-Verrichtungen den meisten Theil des

Brachmonats in beliebter Gesundheit von statten. Aber im Heumonat fügte es die Vorsehung GOttes aus unerforschlichen Ursachen, daß die damahls in Stuttgard starck umgehende Fieber-Seuche auch etliche von der Lanterbachischen Familie angefallen, und insonderheit dessen Haupt, den Herrn geheimen Regiments-Rath und Director, welcher davon dergestalt abgemattet und von Leibes-Kräfften gebracht worden, daß keine Artzney noch Wartung darwider einige Würckung thun wollen. Deßwegen entschloß er sich, den Ort zu ändern. Und hierzu erwählete er keinen andern, als sein ehemahls und noch geliebtes Tübingen. Zu solchem Ende reisete er nun den 14. August. unter Begleitung etlicher der Seinigen von Stuttgard ab, und erreichte noch selbigen Abend das Schloß zu Waltenbuch, allwo sich die Schwachheit sehr vermehrete, und ausser dem noch ein starckes Hals-Wehe und Schlagfluß sich ereignete, daß es also schiene, als wenn er auch in der Fremde sein Leben nicht zu Hause beschliessen solte, wie er denn den 18. Tag gemeldeten Monats Mittags zwischen 1. und 2. Uhr unter dem andächtigen Gebet der Herumstehenden sanffte allda verschieden, nachdem er in dieser Welt 60. Jahr weniger 4. Monat und 4. Tage seine Wallfarth verrichtet. Hierauf ist Verordnung geschehen, daß auf Hochfürstl. gnädigsten Befehl der entseelte Cörper auf einen Leichwagen gesetzet, und unter angestelltem Glocken-Geläute, auch letzter Ehr-Begleitung der unterwegs liegenden Oerter, den 19. Aug. nach Tübingen gebracht, und den 21. Tag dieses Monats neben den Seinigen zur Erden

den bestattet worden, allwo auch folgende Grabschrifft noch von ihm zu lesen stehet:

Anima. Christo. sociata. Beatus.
D. Wolfg. Adam. Lauterbach. JCtus.
Anno 1618. d. 22. Decemb. Schlaizæ. Varisc.
Natus. Regenitus. Studiis. imbutus.
Plurib. In. Academ. Ea. perfecit.
Tubing. Professor. Illis. lucem. dedit.
Illust. Colleg. Adsessor. Et. Aulic. Dicastæ.
Domus. Wirtemb. Consiliarius.
Intimæ. tandem. admissionis.
Simul. Consil. Eccles. Director. Meritiss.
Mariæ. Susannæ. Lansiæ.
Annæ. Julianæ. Hattingiæ.
Ibi. X. hic. IV. Liberorum. Genitor.
Hinc. Annæ. Rosinæ, Zellero-Stiberiæ.
Improlis. sed. ubique. pius. Conjux.
Qui.
Præstare. caducis. æterna.
Loco. Stutg. Et. Tubingæ. Medio.
Waltenbuchi. A. 1678. D. 18. Aug. Sensit.
Socero. Uxorib. Libb. Istic. Accubans.
Hanc. Memoriæ. Tabulam.
Merit. Fama. Virtutib. Immortalis.
A. Vidua. &. Hæredd. accepit.
Lætus. Australi. E. Tumba. revicturus.

Von seinen Schrifften sind gar viele durch öffentlichen Druck bekannt gemacht worden. Die vornehmsten aber sind folgende:

Exer-

Exercitationes 29. conclusionum forensium.

Tract. de bonorum societate conjugali.

Differentiæ juris communis & Würtenbergici in criminalibus. Tubingæ. 1661. 4.

Volumina 3. disputationum juris.

Compendium Juris ex Lectionibus Lauterbachii J. U. D. hat Joh. Jac. Schütz A. 1681. zu Tübingen in 8. zum ersten mahl heraus gegeben, so hernach öffters wieder aufgelegt und mit Annotationibus vermehret worden. Von diesem Buche hat der Herr Baron von Lyncker folgendes Urtheil gefället: Lauterbachii Compendium ist sehr ungleich, auch offt gar zu kurtz, doch aber ist des Bergeri Arbeit darüber weit accurater und gelehrter, als die wanckenden notæ Halenses. Vid. Felleri Monumenta inedita p. 448.

Collegium theorico-practicum ad L. Pandectarum libros, welches sein Sohn Ulricus Thomas Lauterbach, Würtenbergischer Rath, heraus gegeben, und demselben eine kurtze Lebens-Beschreibung seines Vaters hinzugefüget hat.

Wer im übrigen von seinem Leben anderwerts nachlesen will, der darff nur Hofmanni Lexicon universale, Königii Biblioth. vet. & nov. Diarium eruditorum virorum, und das allgemeine Histor. Lexicon aufschlagen, allwo er sattsamen Unterricht hiervon finden wird.

Fort-

Fortsetzung der Nachricht von der Kaland-Brüderschafft in den Hoch-Gräfl. Reuß-Plauischen Landen. *)

ES ist auch in der Stadt Ronneburg eine Calenden-Brüderschafft Mann- und Weibs-Personen von so genannten Layen gewesen. Jedoch weiß man nichts sonderliches davon zu berichten, indem weder von ihrer Stifftung noch übrigen Verfassung einige Nachricht überblieben. Herr D. Löber meldet in der Historie dieser Stadt p. 222. so viel davon, daß gedachte Brüderschafft bey der Reformation cassiret, und ihr Capital, welches aber nicht mehr, als 243. fl. 17. gl. ausgemachet, in den Kasten gewendet, und von dem Zinß denen Brüdern und Schwestern, so darinnen gewesen, jeder Person alle Viertel Jahr zwey alte Pfennige, als so viel sie vorher contribuirt gehabt, zu reichen verordnet worden.

Extract aus M. Joh. Andr. Planers Historia Varisciæ. Vitembergæ. A. 1700. 4. 1. Alph.

Es ist nicht genug, den Nahmen des Verfassers eines Buchs zu wissen. Man fraget heutiges Tages auch nach seiner Person. Ein jeder will ihn zuvor kennen, ehe er ihn lieset. Ja man ist nicht einmahl zufrieden, wenn man von dessen äusserlichen Umständen einige Kundschafft hat, sondern man will auch

*) Vid. supra P. I. p. 12.

auch die innerliche Gemüths-Beschaffenheit genau erforschen. Denn welcher Mensch siehet nicht zuvor gern dem Redenden ins Gesicht, ehe er die Worte vernimmet? Dannenhero, damit diese Ordnung allhier auch möge in acht genommen werden, so will ich von dem Autore dieses Buchs aniezo so viel melden, als zu gründlicher Beurtheilung desselben dienlich seyn wird. Er war nemlich Philosophiæ Magister, und in der Stadt Hof im Voigtlande gebohren, weßwegen er auch ins besondere dieser Schrifft eine Historie seines Geburts-Orts hinzugefüget hat. Verlanget man nun ferner zu wissen, was er vor Ehren-Stellen bekleidet, so dienet hierauf zur Antwort, daß er anfänglich Adjunctus, und hernach Professor Mathem. superiorum zu Wittenberg gewesen, und Willens gehabt, in allen Facultäten zu promoviren, er starb aber in seinen besten Jahren A. 1714. Und diese Umstände wird sich ein nachdencklicher Leser an ein und anderm Orte schon wissen zu Nutze zu machen. Der Anfang dieser Dissertation bestehet aus einem Verzeichniß dererjenigen Scribenten, so von dem Lande, welches den Nahmen Variscia führet, überhaupt geschrieben. Ich werde aber ins künfftige Gelegenheit haben, meinem Vorhaben gemäß, dieselben nicht allein nach ihrem Innhalt zu recensiren, sondern auch diejenigen, so daselbst nicht angeführet sind, annoch beyzubringen. Dannenhero will ich mich vorietzo hierbey nicht lange aufhalten. Vielmehr ist von der Schreib-Art dieser Dissertation zu gedencken, daß dieselbe gantz pur, fliessend und deutlich, welches sich zu einer Erzehlung vergangener Dinge und Beschreibung eines Landes gar wohl

schicket.

schicket. Es ist auch die erwählte Methode nicht uneben, wenn erstlich eine kurtze Thesis gesetzet, und deren Innhalt hernach weitläufftig erkläret wird. Denn hiervon hat man diesen Vortheil, daß man die gantze Schrifft mit leichter Mühe übersehen, und von dem, was weitläufftig vorgestellet worden, mit wenig Worten sich einen deutlichen Begriff machen kan, welches so wohl dem Gedächtniß, als der Urtheilungs-Krafft gar wohl zu statten kommt. Hingegen ist aber diß nicht zu leugnen, daß der Autor mit denen Scriptoribus coævis gar sparsam umgehet, und sich mehr auf neue Scribenten beruffet, als auf alte. Dahero diejenigen, so die Sache etwas genau nehmen, nicht allezeit werden damit zufrieden seyn, wie er sich denn auch überhaupt gar nicht beflissen hat seine Erzehlungen mit glaubwürdigen Diplomatibus zu illustriren und zu bestärcken.

Aber nunmehro der Sache selbst näher zu treten, so wird das Land, welches der Autor zu beschreiben sich vorgenommen, im Lateinischen Variscia genennet. Dieses ist an statt des alten Worts Nariscia unter den Scribenten bräuchlich worden. Beyde aber stammen von den alten Nariscis her. Diese waren ein gewisses Volck in Ober-Teutschland, welches, nach Taciti Bericht, neben den Hermunduris Marcomannis und Quadis gewohnet. Nach des Autoris Meynung haben sie ihren Ursprung von den alten Noricis, von welchen die Römer einen Theil unter ihre Bothmäßigkeit gebracht, daher sie eine Zeitlang nicht zu den Teutschen Völckern sind gerechnet worden, ob sie gleich ursprünglich Teutsches Geblüts waren. Und das sind eben die heutigen Oesterreicher, Steyermär-

märcker, Crainer und Tyroler. Denen Nariscis soll, wie Casp. Bruschius in descript. mont. pinif. meldet, Theodo I. ein Hertzog von Bayern, den Strich Landes zwischen der Donau und dem Mayn zu bewohnen und anzubauen gegeben haben. Wiewohl Strabo und Ptolemæus die Situation ihres Landes noch deutlicher beschreiben, indem sie melden, daß die Varisci von den Böhmen durch den Böhmer Wald, und von den Thüringern durch den Thüringer Wald wären abgesondert gewesen.

Es hatte dannenhero dieses Land einen ziemlichen Umfang, und begriff die gantze Ober-Pfaltz, die Land-Grafschaft Leuchtenburg, den Egrischen District, und die Berge der Nariscer, in welchen das Wonsiedler Gebiet gelegen. Als aber Otto II. der letzte aus dem Stamme der Herzoge von Andechs A. 1248. umgebracht ward, und keine männlichen Erben hinterließ, wurde dieses Land gar sehr zertheilet; die Ober-Pfaltz und die Land-Grafschaft Leuchtenburg kam an Bayern, Bareuth und das daran grentzende eigentliche Variscia an die damaligen Burg-Grafen von Nürnberg. Und Eger hatte schon A. 1179. der letzte Besitzer desselben Landes, Theobaldus, seiner Tochter, Adelheid, so mit Käyser Friderico Ænobarbo vermählet war, zum Heyraths-Guth mit gegeben. Behielt also nur die Gegend um Hof und Wonsiedel noch den Nahmen Variscia, welche Oerter damahls die Grafen von Orlamünde bekommen. Jedoch wurde es bald wieder durch Hinzufügung des Voigtlandes vermehret. Da darf man sich nun nicht irre machen lassen, daß viele Scribenten diese beyden Nahmen, Variscia und Voigt-

land,

land mit einander confundiret. Denn die Sache verhält sich kürtzlich also: Das Voigtland war vor dem eigentlich ein Stück des alten Osterlandes, und zwischen der Saale und Mulde gelegen. Dieses Osterland begriff viele Graf- und Herrschafften in sich, von welchen nach der Zeit etliche durch Conradum, Grafen von Wettin, an Meissen sind gebracht worden, und ein Theil davon wurde das Voigtland genennet. Hier giebt sich nun der Autor viel Mühe, den Ursprung solcher Benennung zu erforschen; Es ist aber das meiste, so er davon anführet, zum grösten Unglück auf lauter Fabeln gegründet; Dannenhero will ich also etliche Blätter unberühret nur umschlagen, biß er seine eigene Meynung hiervon selber vorträget. Diese ist aber nicht viel gewisser, als die vorhergehenden, so er verworffen, denn er meynet, es hätten die Herren von Weida den Voigts-Titul von sich selber angenommen, wobey aber jederman gar bald gedencken wird, daß solches so leicht nicht hat können angehen, als sichs der Autor einbildet. Jedoch dieses erfordert eine weitere Untersuchung. Dannenhero wird es wohl nöthig seyn, diese Materie zu einer andern Zeit ex instituto abzuhandeln. Indessen ist es gewiß, daß das Voigtland von den Voigten seine Benennung habe. Worinne aber diese Würde eigentlich bestanden, will ich, wie gedacht, anderswo anzeigen. Nur ist dieses hierbey noch zu gedencken, daß Herr Heinrich von Weida A. 1260. die Stadt Hof von Ottone, Grafen von Orlamünde, erkauffet. Diese Gegend wurde nun, wie oben gedacht, Variscia genennet. Und weil damahls die Herren von Weida Besitzer vom Voigt-

land, und einem Theil des Landes Variscia waren, so ist es daher geschehen, daß beyde Nahmen öffters mit einander verwechselt und vor eins sind gebraucht worden; wiewohl solches freylich höchst unrecht war. Denn das Voigtland ist ein Theil des Osterlandes. Darzu hat aber niemahls Hof, noch etwas von Variscia, gehöret. Daher kan es auch nicht anders seyn, als daß aus diesem Irrthum wieder neue Irrthümer herkommen, worunter, nebst andern, dieser billig mit zu rechnen ist, wenn die Voigtländische Ritterschafft sich Equites Variscos nennen, indem, wie schon offt erinnert worden, Voigtland und Variscia nicht einerley ist.

Nachdem nun also der Autor die rechte Situation des Landes Variscia gezeiget, auch dabey gedacht, welche Gegend diesen Nahmen heutiges Tages übrig behalten, und wie das Voigtland endlich mit dazu gerechnet worden, so weiset er auch nunmehro die Grentzen dieses Landes; nemlich gegen Morgen lieget Böhmen, gegen Abend Francken und Thüringen, gegen Mittag die Ober-Pfaltz, und gegen Mitternacht Meissen. Jedoch hat man sich allhier wiederum in acht zu nehmen, daß man das Hertzogthum Meran nicht, wie Viele thun, mit dem Voigtland confundire, sintemahln die Hertzoge dieses Nahmens wohl in Variscia, niemahls aber in dem eigentlichen Voigtland, mögen geherrschet haben.

Und das mag vorietzo zu einem deutlichen Begriff vom Voigtlande und dessen Lage genug seyn. Will man aber denjenigen District, so den Nahmen Vari-

scia übrig behalten, annoch mit dazu nehmen, so kan man mit Wahrheit sagen, daß dieses Land eine sehr gesunde Lufft habe. Man findet darinne auch allerhand Gesund-Brunnen. Insonderheit wird der zu Steben sowohl zum Trincken, als Baden gebrauchet, und liegen von desselben Würckungen verschiedene Schrifften schon am Tage. Eben dergleichen heilsame Qvellen findet man auch nicht weit von Thierbach bey der Hölle, zu Geroldsgrün, nicht weit von Köttingenbiberach, und zu Niederuth, zwischen Himmelreich und Adorff, nur mit dem Unterschiede, daß dieselben noch nicht so, wie andere, sind in Ruff kommen. Uber dieses durchströhmen das Land verschiedene Flüsse, welche hinwiederum fast unzähliche Bäche zu sich nehmen. Unter die vornehmsten Flüsse gehöret billig die Eger, so auf dem Fichtelberge entspringet, und nur vor etlichen wenig Oertern in Variscia vorbey laufft. Die Saal nimt ihren Ursprung von dem Saal-Brunnen im Münchbergischen Walde, und nachdem sie Hof, Saalburg, Burg und Ziegenrück berühret, wendet sie sich mit ihrem Lauff nach Thüringen, Meissen und Sachsen, allwo sie sich unterm Closter GOttes-Genad, nicht weit von Magdeburg, mit der Elbe vermischet; welches, vom Ursprunge an zu rechnen, eine Tour von vierzig Meilen ist. Die weisse Elster, zum Unterscheid der schwartzen Elster in der Laußnitz, kommt ebenfals vom Fichtelberge her, und stürtzet sich zwischen Merseburg und Halle, unter Besem, in die Saal, nachdem sie mit ihrem krummen Lauff funff und zwantzig Meilen zurück geleget. Unter die kleinen Flüsse sind die Selbitz, Weida, Auma, Orla,

Rosida, Cossein, Lamitz, Göltzsch, Wiesenthal und Wetterau zu rechnen, von welchen verschiedene Oerter ihre Benennung haben. Und der andern Bäche sind so viel, daß man ein weitläufftiges Register davon verfertigen könte, wenn man dieselben alle erzehlen wolte. Jedoch hat der Autor etliche der vornehmsten benennet, unter welchen verschiedene Gold mit sich führen, so aus dem Sande gewaschen wird. Und in der Elster findet man auch schöne Perlen-Muscheln. Im übrigen wird das Land zwar von etlichen etwas rauh ausgeschriehen, indem es voller Wälder und Berge ist. Jedoch ist es auch durch fleißige Bemühung der Einwohner anietzo dergestalt angebauet, daß es an Getreide keinen Mangel hat, und von der Viehzucht denen Nachbarn seinen Uberfluß mittheilen kan.

An Bergen fehlet es diesem Lande auch nicht. Darunter ist der Fichtelberg billig der vornehmste, und wird derselbe von etlichen vor den höchsten Berg in gantz Teutschland gehalten, indem dessen Spitze sehr offt mit Wolcken bedeckt ist, und in der Höhe eine Meil Wegs austrägt. Der Umfang aber wird auf acht und vierzig Meilen Weges angegeben, jede Meile auf 8000. Schritte gerechnet. Vormahls gehörte er gantz zu dem Lande, welches Variscia genennet worden. Aber heutiges Tages ist er theils zur Ober-Pfaltz, theils zum Burggrafthum Nürnberg, theils zum Voigtland zu rechnen. Und ist deßwegen sonderlich merckwürdig, weil er vier grosse Flüsse, den Mayn, die Eger, Nabe und Saal, nach den vier Haupt-Gegenden des Himmels, von

sich stösset. Sonst ist er auch sehr reich an Metallen, und bringet Gold, Silber, Eisen, Schwefel und Qveck-silber, wie auch Perlen und Edelgesteine in ziemlicher Menge hervor, welches denen Fremden öffters ist bekannter gewesen, als den Einheimischen. Wobey leicht zu gedencken, daß die Wälder daselbst nicht müssen seltsam seyn, welche dannenhero denen Einwohnern dieses Landes das Holtz zum nothdürfftigen Gebrauch reichlich darreichen, auch überdieß mit allerhand schmackhafften Wildprät versehen sind. Hiezu kommt noch Marmor, Eisen, Kupffer, Zinn, Alaun, Jaspis und Demant, welche Schätze an theils Orten annoch verborgen liegen, an andern aber mit grossem Nutzen und Vortheil sind hervorgesuchet worden.

Und dieses ist es, was man der Natur in diesem Lande zu dancken hat. Dem unermüdeten Fleiß und Bemühung aber der Einwohner ist es zuzuschreiben, daß dasselbe mit so vielen grossen und kleinen Städten angebauet ist, unter welchen Wohnsiedel, Hof, Gera, Greitz, Lobenstein, Münchberg, Neustadt, Oelßnitz, Plauen, Schleitz, Reichenbach und Weida die vornehmsten sind. Derer kleinern Städte und Flecken vorietzo nicht zu gedencken, als welcher Anzahl sich wohl auf etliche funffzig erstrecket, die ich aber mit Fleiß anietzo übergehe, weil dieselbe mehrentheils ausser dem eigentlichen Voigtlande gelegen sind. Jedoch ist nicht zu vergessen, daß in Hof und Gera zwey wohl eingerichtete Gymnasia zu finden, an den übrigen Orten aber gute Stadt-Schulen angeordnet sind, in welchen viele gelehrte und berühmte

Leute erzogen worden, so theils in ihrem Vaterlande, theils auch ausser demselben ansehnliche Ehren-Stellen erhalten, und mit Ruhm annoch bekannt sind. Der Autor führet etliche derselben mit Nahmen an; Dieweil aber mein Vorhaben ohne diß mit auf die gelehrte Historie dieses Landes gerichtet ist, so werde dererselben Leben schon mit mehrern Particularitäten an seinem Orte beschreiben. Im übrigen giebt es auch von allerhand Arten Handwercker daselbst. Sonderlich werden die leinen, wollenen und baumwollenen Zeuge in gröster Menge verfertiget, als mit welchen von Gera, Reichenbach und Hof an die entlegensten Oerter starcker Handel getrieben wird. Bey Beschreibung des Humeurs derer Einwohner hat sich der Autor vielleicht die Liebe zu seinen Landesleuten zu sehr die Feder führen lassen, indem er bey nahe alle Tugenden und Vortreflichkeiten zusammen gefasset, um sie, nach ihrer innerlichen und äusserlichen Beschaffenheit, recht vortheilhafft vorzustellen. Nun will ich zwar eben nicht zweiffeln, daß viele Voigtländer eine völlige Aehnlichkeit mit dem Portrait, wie es der Autor machet, haben werden. Ob sich aber auch nicht bey den meisten eine grosse Unähnlichkeit spüren lasse, finde ich ebenfals auch Ursache zu glauben, indem bekannt, daß es viel gefährlicher, eine universal- als particular-Proposition zu behaupten, wenigstens ist es so gar noch nicht ausgemacht, was vor einen Grad der Wahrscheinlichkeit die Beurtheilung der Gemüther gantzer Nationen verdienet, und wie weit die general-Præsumtion von der Geschicklichkeit einer Nation in der Wahrheit gegründet sey. Das ist wohl gewiß: Die Seele und

der

der Leib sind auf das genaueste verbunden. Und die Disposition des Leibes dienet zu den Verrichtungen der Seelen viel. Also ändern die Lufft, Nahrung und Lebens-Art die Beschaffenheit der Cörper gar sehr. Und diese Veränderung kan auch in den Verrichtungen der Seele wieder eine Veränderung machen. Also ist es wohl möglich, daß die Beschaffenheit des Climatis die menschlichen Cörper in unterschiedene Temperamente setzet. Es hat aber auch die Erfahrung bewiesen, daß bey dem Urtheil der Ingeniorum nach den Nationen viel Exceptiones können gemacht werden. Wenigstens scheinet es fast eine allgemeine Wahrheit zu seyn, daß Lust, Gelegenheit, Meditation und Fleiß die Erlernung aller Wissenschafften und Tugenden möglich machen. Denn niemand bringet die Weisheit mit sich auf die Welt. Jedoch sind alle Menschen ordentlicher Weise mit einer vernünfftigen Seele begabet. Und die Erfahrung bleibet der beste Lehrmeister aller unserer Wissenschafft. Hierzu haben alle Menschen die Kräffte zu gelangen, so lange sie ihre Vernunfft zu gebrauchen nicht gehindert werden. Viele thun es, viele, ja die meisten, unterlassen es. Wer nun aus einem finstern Keller nicht heraus gehen will, der kan ja das Tages-Licht nicht erblicken. Und das ist vielleicht die rechte Ursache, warum viele Nationen in der Cultur ihres Verstandes und Willens nicht höher steigen.

Was sonsten der Autor von den alten Beherrschern des Landes Variscia vorbringt, wie es anfänglich die Hertzogen von Bäyern, hernach zu Sachsen, inne gehabt, und wie es von diesen auf die Marggrafen von

Vohburg, und dann auf die Grafen von Andechs kommen, das sind mehrentheils ungewisse Erzehlungen, welche mit keinem Scriptore coævo können erwiesen werden, dabey man abermahls allerhand unrichtige Concepte zu vermeiden, den Unterschied zwischen Voigtland und Variscia nicht aus der Acht lassen darff. Das Allergewisseste hierbey ist dieses, wie nemlich ein Theil des Landes Variscia von den Grafen von Orlamünda an die Voigte von Weida verkauft, und einiger massen mit dem Voigtland verbunden worden, wie oben schon gemeldet ist. Dannenhero nimmt der Autor allhier Gelegenheit von dem Ursprunge dieser Familie zu handeln, ingleichen von den allgemeinen Geschlechts- und Zunahmen, Heinrich und Reuß, worinne er Herrn Becklern in der Reuß-Pl. Stammtafel allenthalben auf dem Fusse nachfolget, ausser, daß er die seltsame und schon oben angeführte Meynung: Von der willkührlichen Annehmung des Voigts-Tituls; allhier wiederholet. Dieweil ich aber im ersten Stück schon etliche solcher irrigen Meynungen in Richtigkeit gesetzet, so will ich allhier weiter nichts davon gedencken, die andern aber alsdenn in Ordnung bringen, wenn ich Herrn Becklers Reuß-Pl. Historie zu untersuchen werde Gelegenheit nehmen. Im übrigen wird sehr wohl erinnert, daß die Hochgebohrnen Herren Grafen Reussen ein Stück des Osterlandes, so von ihnen den Nahmen des Voigtlandes erhalten, in Besitz haben, welches ihnen von Ihro Käys. Majest. als Könige in Böhmen, zu Lehn gereichet wird. Da hätte nun der Autor gute Gelegenheit gehabt, die verschiedenen Veränderungen, so mit diesem Lehn vorgegangen,

zu

zu erzehlen, und dabey allerhand nützliche Anmerckungen zu machen. Er gedencket aber davon gar nichts. Dannenhero verspreche ich, diese Materie nach Gelegenheit auch deutlicher auszuführen. Es sind aber eigentlich vier Herrschafften noch vom Voigtland übrig, so denen Hochgebohrnen Herren Grafen Reußen darinne zuständig sind, nemlich Greitz, Gera, Schleitz und Lobenstein, welche eben so viel Residentzen auch ausmachen, und das Hauptwerck meiner Voigtländischen Historie sind. Im übrigen kan ich allhier nicht vorbey gehen, verschiedene unrichtige Concepte des Autoris, bey dieser Gelegenheit in Richtigkeit zu setzen. Denn er wil Plauen vor ein altes Sächsisches Lehn ausgeben, weil die Grafen von Eberstein, so es ehemahls besessen, Comites terræ Saxonicæ genennet worden. Es redet aber das Document, darinne diese Redens-Art anzutreffen, nicht von Plauen, sondern von Eberstein. Dieses letztere gehörete nun damahls allerdings ad terram Saxonicam. Nicht aber jenes. Denn das Schloß Eberstein lieget auf einem hohen Berg an der Weser, nicht weit von Wolfenbüttel, und also in dem alten Sachsen. Und obgleich solcher gestalt die Lehn über Plauen vormahls einem Grafen aus Sachsen zugestanden, so kan man doch deßwegen nicht sagen, daß Plauen Sächsisch Lehn gewesen. Sondern es war eigentlich ein allodium eines Grafen aus Sachsen, welches er vermuthlich durch Kauf an den damaligen Voigt des Reichs überlassen, und sich die Lehn daran vorbehalten. So wird auch ohne Grund von Herrn Planern behauptet, daß Plauen durch den Tod des Grafen von Eberstein legitimæ succesſionis

titulo an die Voigte von Plauen kommen. Denn wer das Diploma recht ansiehet, wird leicht finden, daß solche Succession von den Progenitoribus der Voigte herzuleiten sey. Vid. Anon. Histor. Nachricht vom Voigtland. p. 66. Derjenige District, welcher den alten Nahmen Varifcia annoch behalten, stehet denen Herren Marggrafen von Brandenburg, als Burggrafen von Nürnberg, zu, und sind die vornehmsten Oerter darinne, Hof, Wohnsiedel, Lichtenberg, Münchberg und Ober-Kotzau, wiewohl die Aemter Helmbrecht und Schauenstein in Francken, auch mit hieher gerechnet werden. Das übrige gehöret denen Herzogen zu Sachsen, welche dasselbe, theils durch Kauf, theils durch Verheyrathungen an sich gebracht. Und diese Portion wird in den Voigtländischen und Neustädischen Kreiß eingetheilet. Jener begreift hinwiederum das Churfl. und Herzogliche Voigtland in sich. Der letztere aber ist nunmehro nach tödtlichem Abgang Ihro Durchl. des Herzogs von Zeitz, auch an das Chur-Hauß kommen.

Solchem nach, sind nun folgende vornehmste Oerter und Aemter darinne Chur-Sächsisch, nemlich Schöneck, Werda, Plauen, Voigtsberg und Pausa; ingleichen Weida, Neustadt und Ziegenrück. Hierauf führet der Autor so wohl die Sächsischen, als auch Marggräflichen, Brandenburgischen und Reussischen Vasallen an, von welchen nur die Letztern zu meinem Vorhaben dienlich sind. Jedoch, weil dieselbe bloß dem Geschlechts-Nahmen nach genennet werden, auch seit der Zeit viele Veränderungen damit vorgefallen, so will ich mich dabey anjetzo auch nicht

auf-

aufhalten, und die vollständige Ausführung dieser Adels-Historie nach und nach Stück-weiß beybringen.

Gehet man aber in die alten Zeiten, da dieses Land ist bewohnet worden, zurück, so ist leicht zu erachten, daß dessen Einwohner in der dickesten Finsterniß des Heydenthums gestecket. Die Norici verehreten Belenum als ihren Gott. Und an statt der Tempel hatten sie ihre Hayne und Wälder, und in denselbigen viele geheiligte Bäume. Jedoch soll, nach dem Zeugniß Arentini, schon im ersten Seculo nach Christi Geburt, Marcus, dessen der Apostel Paulus gedencket, in Norico das Evangelium geprediget haben. Und im 5ten Seculo ward der heilige Severinus ein Apostel der Noricorum genennet, daß es also scheinet, als wenn ungefehr im 6ten Seculo die Varisci zum Christlichen Glauben bekehret worden, worauf nachgehends der heilige Rupertus mit dazu kam. Dannenhero kan an dieser Ehre der heil. Bonifacius, welcher sonst insgemein der Teutschen Apostel genennet wird, wenig oder gar keinen Theil nehmen. Wie aber dieses Land eine zeitlang im Papistischen Aberglauben gestecket, ist zum Theil schon aus dem ersten Stück einiger massen zu ersehen, allwo auch gezeiget worden, wie es durch die Reformation Lutheri endlich zum Licht des Evangelii wieder kommen ist.

Letzlich ist auch von den schädlichen Kriegen, so dieses Land etliche mal in Unruhe gesetzet, kürtzlich noch etwas zu gedencken: A. 1354. führete Käyser Carl IV. mit Zuziehung Friderici Strenui, Marggrafens in Meissen, wider Herrn Heinrichen von Plauen einen

Krieg,

Krieg, in welchem diesen letztern Ziegenrück, Triptis, Stein, Ronneburg, Greitz, Weida, Oelßnitz, Voigtsberg, Plauen, Lichtenstein, Moringen, Hindenburg, Trier, Rune, und andere Oerter mehr abgenommen worden. A. 1430. wurde der Hußiten-Krieg auch in dieser Gegend geführet, da denn die Städte Werda, Reichenbach, Auerbach, Oelßnitz, Helmbrecht, Münchberg, Hof und Plauen, ingleichen die Schlösser, Gattendorf und Kotzau, verwüstet und verheeret worden. A. 1450. gieng der Krieg mit dem Grafen von Schwartzburg an, welcher von einer streitigen Erbtheilung herrührete. Denn es hing sich ein Theil an Herzog Wilhelmen, und der andere an Churf. Friedrichen zu Sachsen. Also kamen nun diese beyde widereinander. Herzog Wilhelm und Graf Adolph, und Graf Siegmund von Gleichen, nahmen sich Graf Heinrichs zu Schwartzburg an, welchen der Churfürst hart zuwider war, auf dessen Seite sich auch der Herr von Gera befand. Dannenhero gieng nun Anfangs Herzog Wilhelm mit seinen Völckern gerad auf Gera loß, wiewohl des Herrn von Gera Frau Mutter dieses Vorhaben, durch ihre bewegliche Vorstellung, noch unterbrochen. Als aber nachgehends der Gerische Herr aufs neue in Herzog Wilhelms Gebiet eingefallen, und daselbst geplündert, kam derselbe mit Böhmischen Soldaten wieder vor Gera, bemächtigte sich des Orts, steckte ihn mit Feuer an, und ließ alles von der Bürgerschaft, was ihm nur vorkam, umbringen, der Gerische Herr aber wurde, nebst einem Grafen von Orlamünde, und Burggrafen von Kirchberg, gefangen. A. 1466. hat Churfürst Ernst, samt seinem Bruder

Al-

Albrechten, Hn. Heinrich Reußen von Plauen einen neuen Krieg angekündiget, dieweil desselben Gemahlin dem Adel viel Uberlaß gethan, und ist damahls Plauen eingenommen, aber auch nachgehends wieder erstattet worden. Hierauf folgete nun endlich der 30. Jährige Krieg im 17ten Seculo, in welchem das Voigtland ebenfals vieles hat müssen ausstehen. Es gedencket aber der Autor von demjenigen Theil, welchen ich zu illustriren mir vorgenomen, gar nichts. Dannenhero wird es nöthig seyn, diesen Mangel ins künftige zu ersetzen, worum ich mich auch mit Fleiß bemühen werde.

Deutliche Anzeigung, was es mit der ehemaligen Voigts-Würde der Hoch-Gräfl. Reuß-Pl. Familie vor eine Bewandniß gehabt?

Unter diejenigen Materien, welche in der Hoch-Gräfl. Reuß-Pl. Historie sehr dunckel und schwer zu erörtern sind, kan mit gutem Rechte auch gezählet werden die Frage: Was es ehemals mit dem Voigts-Titel, welchen die Hoch-Gräfl. Reuß-Pl. Familie eine Zeit-lang geführet, vor eine Beschaffenheit gehabt? Denn davon sind so viele Meynungen, und nicht wenige widereinander-laufende Nachrichten der Historien-Schreiber vorhanden, daß man fast nicht weiß, wem hierinne zu glauben sey? Ehe ich aber die eigentliche Bewandniß dieser Sache entdecke, muß ich vorher vom Voigts-Titel überhaupt etwas Weniges gedencken.

Daß

Das Teutsche Wort Voigt wird gemeiniglich auf Lateinisch Advocatus gegeben, wodurch dann in den vorigen Zeiten eine besondere Art Grafen oder Richter angedeutet worden. Denn, wie aus der Historie bekannt, so war zu Caroli M. Zeiten alle obrigkeitliche Gewalt in Teutschland zu Krieges- und Friedens-Zeiten den Grafen aufgetragen, welche damahls Käyserliche Richter und Officirer waren, und nach ihrer Mund-Art eigentlich Greven oder Graven sind genennet worden, wie aus des du Fresne und Speelmanni Glossariis mit mehrerm nachzulesen. Vid. etiam Gundling in diss. de Statu Reipubl. German. sub Conrado I. Nun fande man zur selben Zeit nicht allein insgemein also genannte Grafen hin und wieder in Teutschland, welche ein oder mehr Gauen oder Grafschafften mitten im Lande zu verwalten gehabt; sondern es waren auch hier und dar besondere und mit einem gewissen Beysatz von andern gleichsam unterschiedene Grafen, unter welchen diejenigen Burggrafen hiessen, welche bey gewissen Burgen ihr Grafen- und Richter-Amt administrirten. Von diesen ist aber insonderheit noch zu wissen, daß die ihnen anvertraute Burgen oder Schlösser entweder bey den geistlichen Stifftungen, oder bey den Reichs-Städten gewesen, daher die Nahmen Voigt und Burggraf zwar öffters, als gleichgeltend, mit einander verwechselt worden, wie denn nicht nur fast von allen Stifftern aus der Historie bekant, daß die ihnen zugeordnete Richter und Handhaber der Justiz, sonderlich zur selbigen Zeit, da sie noch mit keiner weltlichen Jurisdiction versehen waren, mehrentheils Advocati, oder Voigte, geheissen, sondern auch bey den Reichs-

Städten der Nahme Voigt und Burggraf gar gebräuchlich gewesen, welches alles der Herr Autor der Histor. Nachr. vom Voigtland, p. 14. mit vielen Zeugnissen erwiesen. Jedoch ist keines weges auch zu leugnen, daß an vielen Orten die Reichs-Voigte von denen Burggrafen gantz unterschieden waren, welches sonderlich mit der Stadt Nürnberg, wenn es die Noth allhier erforderte, leicht darzuthun wäre. Wobey ich noch dieses hinzu füge, daß ihre Verrichtungen sonderlich darinne bestanden, die Reichs-Steuern, ingleichen die Verwaltung der Zölle, der Müntzen und des Reichs-Wechsels zu besorgen, wie sie denn sonst auch denen Bürgerlichen Gerichten vorgesetzt gewesen, wovon Heiderus von den Reichs-Voigteyen, Apol. c. 9. weitläufftig nachzulesen. Und das mag von diesem Titel überhaupt genug gesagt seyn. Wer aber im übrigen die Etymologie dieses Worts grammaticalisch ausgeführet lesen will, der darff nur Planeri Histor. Varisc. p. 16. nachschlagen, so wird er hiervon sattsamen Unterricht finden, welches alles jedoch in der Haupt-Sache gar kein Licht giebt.

Ehe ich aber weiter gehe, die Voigts-Würde, das Hoch-Gräfl. Reuß-Pl. Geschlecht insonderheit betreffend, zu erklären, achte ich vor nöthig, vorhero zu erörtern: Wenn denn dieser Titel bey dieser hohen Familie eigentlich sey aufkommen? Denn der Umstand der Zeit thut hier bey der Sache gar sehr viel, wie unten mit mehrerm bald erhellen wird. Nun geben zwar Beckler, Albinus, und ein alter Closter-Brief einstimmig an: Graf Eckbrechts von Osteroda

Sohn,

Sohn, mit Nahmen Heinrich, der mit seinem Herrn Vater zu Ende des 10ten Sec. gelebet, habe bereits den Voigts-Titel geführet. Denen widerspricht aber der Autor der Histor. Nachrichten vom Voigtland p. 20. völlig, indem er vorgiebt, daß Graf Heinrich, welcher das Closter Mildenfurth, wie oben gedacht, A. 1193. gestiftet, nebst seinem Herrn Vater die Ersten gewesen, welche den Titel, Voigt von Weyda geführet, da ihre Vorfahren insgemein Grafen von Gießberg geheissen. Hierbey beruffet er sich auf Paulum Langium, als einen ältern und glaub-würdigen Scribenten, als oben gedachte, dessen Worte hiervon also lauten: Idem denique Henricus senior, (fundatur scil. Monasterii Milphurt) dictus fuit tanquam excellenti titulo Advocatus, seu vulgariter Void de Wida, & ita posteri ejus per multa tempora. Und also müste, seiner Rechnung nach, dieser Titel erst im 12ten Sec. seyn aufkommen. Ob er nun gleich auch ein und anderes wider oben angeführten Closter-Brief einzuwenden hat, so kan ich doch noch nicht ersehen, wie diese Worte Langii obigen Zeugnissen gäntzlich solten widerstreiten. Denn es wird damit nur so viel gemeldet, daß gedachter Henricus senior excellenti titulo Advocatus sey genennet worden. Und dieß ist vielleicht daher kommen, weil er das gantze Voigtland inne gehabt, da seine Vorfahren vermuthlich nur ein Stück davon besessen, deßwegen können sie aber gleichwohl auch Voigte gewesen seyn, ob gleich dieser Letztere, um berührter Ursachen willen, excellenti titulo Advocatus geheissen hat. So kan er auch hiermit seinem Asserto wenig Beweiß geben, daß man kein älteres Document von

diesem

diesem Titel kan aufbringen, als die Belehnung Eitels des Tossen, Ritters, mit dem Guth Schönberg de A. 1143. Denn diesen Schluß wird wohl niemand vor richtig passiren lassen: Es ist kein älteres Document vom Voigts-Titel, als von der Mitte des 12ten Sec. vorhanden. Ergo, ist der Titel selbst auch nicht älter, massen man solcher gestalt ab universali ad perticulare schliesset, da doch das Universale so gar noch nicht ausgemacht ist, indem man nicht wissen kan, wie viele Documenta sind verlohren gangen, oder etwa mit der Zeit noch aufzubringen sind. Zu dem werde ich auch unten ebenfals verschiedene Scribenten anführen, welche alle älter sind als Paulus Langius, und die gleichwohl gedachte Voigts-Würde biß ins 10te Seculum hinaus setzen, wie solches auch Paulus Langius selbst schon einiger massen zu verstehen giebt, indem er in seinem Chron. Citic. schreibet: Nam totam terram Advocatorum, quæ & tunc ſicut & nunc das Voigtland dicebatur, & adhuc dicitur, (Henricus dives) poſſedit. Woraus zur Gnüge erhellet, daß dieses Land schon zu Herren Heinrichs des Reichen Zeiten würcklich das Voigtland geheissen habe. Und deßwegen finde ich desto weniger Ursache zu zweifeln, daß dieselbe Würde um gedachte Zeit bey dieser hohen Familie ihren Anfang genommen habe.

Hieraus ist also leicht zu schliessen, daß der Voigts-Titel nicht dadurch auf diß Geschlecht komen, als ihme von denen Käysern die Reichs-Voigtey über die Reichs-Städte im Pleißner-Land conferiret worden. Denn obgleich Käyser Ludovicus Bavarus A. 1316. die Herren von Plauen und Gera zu Voigten

und provincial-Richtern über die damahligen Reichs-Städte Zwickau, Altenburg und Kemnitz, und das gantze Pleißner-Land, verordnet, wie solches der Kayserliche Bestallungs-Brief, so bey Herrn Becklern in der Reuß-Pl. Stamm-Tafel p. 265. nach zu lesen, klar bezeuget, so ist ja oben schon dargethan, daß derselbe Titel viel älter sey, und schon lange vorher sey geführet worden, absonderlich da das angeführte Diploma deutlich meldet, wie die erwehnten Reichs-Städte lange Zeit vorhero mit keinem ordentlichen Richter oder Voigt versehen gewesen. Woraus folget, daß die Voigte von Plauen und Gera diese Würde vorher nicht müssen gehabt haben. Zudem ist hierbey wohl zu erwegen, daß durch jetzt-gedachtes Diploma nicht dem gantzen Geschlecht, sondern nur der Plauischen und Gerischen Linie, das Richter-Amt über angeführte Reichs-Städte anfgetragen, und der damahls in guten Flor noch gestandenen Aeltesten und Weydischen Linie darinnen gar nicht gedacht worden. Als woraus deutlich erscheinet, daß besagtes Richter-Amt nicht eine allgemeine und das gantze Geschlecht angehende, sondern nur eine besondere Würde vor Einige dieses Geschlechts gewesen.

Dannenhero hat Herr Planer in Histor. Varisc. p. 89. hiervon eine gantz andere Meynung vorgebracht. Er saget nemlich kürtzlich: Es sey dieser Titel nur von ohngefähr aufkommen, und wäre dieser hohen Familie nicht vom Kayser beygeleget worden, sondern sie hätten sich denselben freywillig von sich selber angemasset; woraus also folget, daß solches kein Amts- sondern ein anderer besonderer Ehren-Nahme

me müsse gewesen seyn. Es sind aber die Ursachen, so ihn auf diese Gedancken gebracht, folgende: 1) Gestehe Herr Beckler selbsten, daß Graf Eckbrechts von Osteroda Sohn, Herr Heinrich I. NB. sich einen Voigt habe nennen lassen. 2) Hätten sich einige Herren zu Weida, Voigte zu Weida und Hof zugleich geschrieben, dahero es schiene, als wenn dieser Titel an keinen gewissen Ort sey gebunden gewesen. 3) Sey Herr Heinrich II. schon Voigt vom Voigtland genennet worden, daher ihm die Voigtey über dasjenige Land, so er vorher schon erblich besessen, nicht erst vom Käyser habe können übergeben werden. Allein, alles dieses ist noch nicht hinlänglich, seiner Meynung völlig beyzupflichten. Denn, überhaupt ist ja leicht zu muthmassen, daß es nicht so schlecht hin in eines jeden Willkühr gestanden, sich solchen Titel anzumassen, sintemahln es mit dieser Würde ehedessen gar viel zu bedeuten gehabt, welches auch daher abzunehmen, weil, da die alten Regenten dieser Familie von einem Stamm und Geschlecht der alten Grafen von Osteroda, Gleißberg und Schwartzenberg gewesen, sie nichts desto weniger diese Titel aus eigener Bewegung lieber fahren lassen wollen, und das Prædicat, Voigt, welches daher ohnstreitig eine grössere Ehre und Würde importiret, erblich angenommen. So wenig nun sich einer in den damahligen Zeiten freywillig den Grafen-Titel hat können zueignen, eben so wenig, ja noch weniger, hat solches mit dem Voigts-Titel auch können angehen. Und wenn sich einige Voigte zu Weida zugleich Voigte zu Hof geschrieben, so ist es so zu verstehen, daß sie an diesem letztern Ort ihre Residentz

bißweilen gehabt, oder, daß derselbe ihnen nebst andern Oertern auch zugehöret; Wiewohl auch die alten Diplomata sonst noch die Voigts-Würde von den andern Titulaturen einiger massen unterscheiden, indem hoch-gedachter Heinrich I. NB. bald der Voigt, ohne Zusatz, bald auch der Voigt Graf von Osteroda und Herr zu Plauen, bald auch der Voigt und Graf zu Plauen genennet wird. Und dieser Stylus dauret also biß zur selben Zeit, da Herr Heinrich, der Reiche das gantze Land unter seine vier Herren Söhne getheilet, welches denn hernach Gelegenheit zu der Titulatur der Voigte zu Weida, Plauen, Greitz und Gera gegeben hat. Im übrigen ist es biß diese Stunde noch ungewiß, wenn eigentlich Plauen, Gera und Greitz an die Voigte des Reichs kommen, dahero man auch aus diesem Umstand keinen gewissen Zweifel in dieser Sache machen kan. Jedoch, hiervon wird es ins künftige noch vielfältig zu handeln Gelegenheit geben, daher ich, solches zu untersuchen, biß dahin auch versparen will.

Noch eine andere Meynung führet hiervon der Autor des Histor. Berichts vom Voigtlande an, welche sich biß dato noch niemand hat lassen in den Sinn kommen. Denn er machet ein gewisses Erb-Amt des Reichs daraus. Insonderheit aber soll es das Erb-Amt des vormahligen Subofficialis des Pfaltz-Grafens bey Rhein, welcher des H. R. Reichs Ertz-Voigt war, gewesen seyn. Hierbey beruft er sich nun hauptsächlich darauf, daß die Herren zu Plauen in denen Diplomatibus Sacri Romani Imperii principales ministeriales, ingleichen regni advocati genennet wer-

werden, und daß nach dem Zeugniß des Langii Henricus Senior tanquam excellenti titulo Advocatus geheissen habe. Er führet auch an, daß sie den Voigts-Titel mit dem Grafen-Titel vewechselt, welches hernach ihrem Lande einen besondern Nahmen zuwege gebracht, daher müsse diese Voigts-Würde einen besondern Vorzug vor andern gehabt haben, und also ein Erb-Amt des Reichs gewesen seyn. Ingleichen füget er auch ein Diploma mit bey, woraus zu ersehen, wie der Pfaltz-Graf bey Rhein die sämtlichen Voigte zu Plauen, Weyda und Gera mit einer Fahne beliehen, und zwar zu dem Ende, daß sie in allen curiis und expeditionibus derer Röm. Käyser dem Pfaltz-Grafen an die Hand gehen, und dahero ihre Herbergen jedesmahl neben des Pfaltz-Grafens Herberg anordnen sollen. Wobey, zu noch mehrerer Erläuterung, angeführet wird, daß das Pfaltzgräfliche und Gräfl. Reuß. Stamm-Wappen so wohl an Figur, als Farbe, völlig mit einander überein kommen, welches in dieser Sache also einen starcken Beweiß gäbe, indem die Ertz-Aemter und Erb-Aemter des Reichs ordentlich einerley Wappen führen. Und damit desto weniger Zweifel bey dieser Sache entstehen möge, so räumet er auch alles dieses aus dem Wege, was wider seine Deduction könte eingewendet werden, als z. E. wenn man sagen wolte: Warum dieses Ertz-Amts in der güldenen Bulle Käyser Caroli IV. nicht gedacht werde? so beantwortet er solches also: Es hätten die Pfaltz-Grafen bey Rhein mehrentheils zwey Ertz-Aemter zugleich gehabt, nemlich das Pfaltzgrafen-Amt, und das Ertz-Truchseß-Amt, welches er aus Tolneri Historia Palat. erweisset, und hier-

hierzu hätten sie auch zweyerley Subofficiales nöthig gehabt; Es hätten aber die alten Voigte von Weida, Plauen und Gera zur Zeit, da die güldene Bulle verfertiget worden, bey Käyser Carolo IV. in grossen Ungnaden gestanden, daher man sich nicht zu wundern habe, daß ihres biß dahin gehabten Erb-Amts darinnen nicht erwehnet worden. Es sey auch von dieser Zeit an das Pfaltzgrafen-Amt in keine weitere Consideration kommen, sondern unter das Ertz-Truchseß-Amt gleichsam mit verstecket worden, woraus so viel eher abzunehmen, warum des Subofficialen Voigt-Amt um die Mitte des 14ten Sec. aufgehöret.

Ich kan nicht leugnen, daß diese Vorstellung sehr plausible scheinet, indem der Autor seine Gedancken in eine gute Connexion gebracht. Wenn ich sie aber mit andern deutlich erwiesenen Warheiten zusammen halte, so zeiget sich dennoch eine grosse Unrichtigkeit. Ja, überhaupt kommt es mir gar bedencklich vor, wie aus einer ungewissen Sache etwas gewisses könne geschlossen werden. Denn, was es mit diesem Hoffrichter-Amt vor eine Bewandtniß gehabt, darüber sind die Publicisten gar nicht einig, indem es einige ins XIII. Sec. andere aber noch weiter hinaus referiren, biß sie endlich gar leicht auf die Griechen und Römer kommen. vid. Limnæi Jus publ. l. 5. c. 9. n. 24. Man weiß auch kein Exempel beyzubringen, wie dieses Amt brauchlich gewesen, oder durch sub officiales, wie die andern Ertz-Aemter, sey exerciret worden, daher die meisten Fragen davon mehr curieus als nutzbar sind. So viel ist aber

ge-

gewiß, daß die Käyser ehedessen keine gewisse Residentzen hatten, sondern die Gerechtigkeit zu üben, und Friede samt der Religion zu erhalten, musten sie im Reiche herum ziehen, und der Pfaltzgraf bey Rhein folgte dem Käyserl. ambulatorischen Hofe, so weit der Schwaben Spiegel galt, beständig nach, von welchem allen aber die eigentliche Gewißheit von den Mönchen nicht ist angemercket worden. Ja, es ist fast gar zweiffelhafft, wenn es auch gleich mit dem Hoff-Richter-Amt seine völlige Richtigkeit hätte, daß der Churfürst von der Pfaltz, in Ansehen dessen, jemahls an den curiis solennibus officialem werde gehabt haben, massen dasselbe in keinen solchen Verrichtungen, als das Ertz-Schencken- und Marschall-Amt, bestanden, dazu er einen Subofficialem hätte nöthig gehabt, gleichwie denn auch die drey Ertz-Cantzler, aus eben den Ursachen, biß dato keine Subofficiales haben. Zwar ist wohl nicht zu leugnen, daß ehedessen denen Pfaltzgrafen in den Land- und Grafschafften Beysitzer zugeordnet worden, die man Schöpffen und Frey-Schöpffen nennete, deren Gutachten gemäß die Gerichtbarkeit in Bürger- und Peinlichen Sachen geübet worden, aber von Ministerialibus findet man bey keinem Autore etwas. Im übrigen beruhet annoch die gröste force seiner Beweiß-Gründe hauptsächlich auf den Umstand der Zeit, wenn der Voigts-Titel soll seyn aufkommen. Und hierinne setzet offt-gedachter Autor gar künstlich die Mitte des XII. Seculi, welches also mit oben-angeführtem Diplomate, darinne sie, seiner Meynung nach, von dem Pfaltzgraf Rudolphen bey Rhein mit denen zur Voigts-Würde gehörigen Insignien Anno

1294. sollen seyn belehnet worden, besser überein-stimmet, als wenn der Gebrauch desselben 200. Jahr weiter hinaus gesetzet würde. Allein, ich habe das Letztere schon oben deutlich erwiesen; Und also hänget die gantze Sache in dem Stück nicht zusamen. So viel aber das Pfaltzgräfl. Diploma anlanget, so scheinet es mir dasjenige, was der Autor verlanget, auch noch nicht dargethan zu haben. Denn es verhält sich damit nicht anders, als mit obiger Bestallung derer Voigte zu Plauen und Gera zu provincial-Richtern der Reichs-Städte Zwickau, Altenburg und Chemnitz, welche, wie schon gedacht, nicht dem gantzen Geschlecht, sondern nur der Gerischen und Plauischen Linie geschehen. Und diese Insignien wurden ebenfalls denen Herren Voigten zu Plauen, Weida und Gera zu Lehn gereichet, wobey aber derer von der Jüngern Plauischen Linie damahls schon abgetheilten Herren zu Graitz gar nicht gedacht wird, wiewohl auch die Weidaische und Geraische Linien nicht einmahl so distinct genennet werden, denn es werden eigentlich nur zwey Personen darinne angeführet, nemlich Henricus senior & Henricus filius suus de Plauen, de Weida & de Gerach, welche letztere zwey Oerter mit zum völligen Titel der vorgenannten Herren von Plauen in Ansehen der Mitbelehnschafft zu gehören scheinen. Daher, was von den servitiis in expeditionibus Romanorum Imperatorum gesaget wird, auch nicht weiter, als auf hochgedachte zwey Personen, und nicht auf das gantze Geschlecht zu extendiren ist. Mit einem Wort, die gantze Sache ist noch sehr dunckel, und wer dieselbe etwas genau nimmt, findet allenthalben noch vielen

Zwei-

Zweifel. Und wenn ich auch die übrigen Beweiß-Gründe dieser Meynung, jedem besonders heraus-nehme, so sind sie sehr schwach, ob ich ihnen gleich eine gute illustration nicht würde absprechen, wenn anders das Hauptwerck sonst recht gegründet wäre. Denn hierinne stecket noch keine gewisse Folge: Die sämtlichen Voigte zu Plauen, Weida und Gera sind ehedessen Regni advocati, und Sacri Romani Imperii principales Ministeriales genennet worden, dannenhero können sie nichts anders, als vornehme Reichs-Beamte gewesen seyn, massen dergleichen Prædicate auch gar wohl auf die Voigte über die Reichs-Städte und Klöster können appliciret werden. Jedoch, ich will mich hierbey voritzo nicht länger aufhalten, und verspare die fernere Ausführung dieser Materie biß ins dritte Stück, wo ich noch mehrere Meynungen hiervon werde beybringen, und zugleich, was unter allen am wahrscheinlichsten ist, anzeigen.

Von dem Bergwercks-Regal der Hochgebohrnen Herren Grafen Reußen überhaupt, und von dem Bergwerck auf dem hohen Forst bey Weida ins besondere.

UNter den nützbaren Regalien, welche die Majestät zu gebrauchen hat, ist das Bergwercks-Regal billig mit zuerst zu setzen. Indem man, Krafft desselben, die Gewalt hat, allerhand Schätze an Metallen, Ertzen, Mineralien und köstlichen Steinen

nen aus der Erde und Wassern gewinnen und zubereiten zu lassen. Der Nutzen, so der hohen Obrigkeit daher entstehet, betrifft sonderlich den Zehenden, oder andern hergebrachten Antheil und Gebühr von jedem Bergwerck im Lande. Ferner entspringet aus dem Bergwercks-Regal der Vorkauff an den Metallen, welche die Gewercke gewinnen, sonderlich an Silber, damit solches desto eher im Lande, und zu Behuff der Müntzen, gebrauchet werden könne.

Vor alten Zeiten eigneten sich die Römisch-Teutschen Käyser die Gerechtigkeit und Nutzen der Bergwercke alleine zu. Aber heutiges Tages ist kein Zweifel, daß dieselbe eine Dependentz der hohen Landes-Herrschafft sind, und solchemnach allen Reichs-Ständen ohne Unterscheid zustehen. vid. Titius in diss. de jure metall. it. R. A. de A. 1551. §. weiter so sagen, rc. Und weil die Unterthanen, so zu sagen, nur Domini superficiarii ihrer Güter und Aecker sind, und alles, was unter der Erden ist, dem Landes-Herrn zuständig geachtet wird, so ist auch ein jeder Reichs-Stand berechtiget, auf seiner Unterthanen Grund und Boden ein Berckwerck anzulegen. Jedoch, daß auf solchem Fall der Unterthanen Häuser nicht umgerissen und Grund-loß gemacht werden.

So viel nun die Hochgebohrnen Herren Grafen Reußen betrifft, so haben schon allbereit Herr Heinrich der Eltere, und Herr Heinrich der Jüngere Ao. 1232. von König Frider. II. ein Privilegium erhalten, worinne ihnen die Macht gegeben worden, in ihren

Herr-

Herrschaften Ertze zu graben, und andere Regalien einzuführen, wovon das Diploma bey Herr Becklern in seiner Reuß-Pl. Stamm-Tafel p. 37. nachzulesen. Und da nun, nach einiger Meynung, Kåyser Carl. IV. in der gůldenen Bulle, so erst A. 1356. verfertiget worden, denen Churfürsten das Regale über die Bergwercke soll beygeleget haben, so erhellet hieraus das Gegentheil gar deutlich. Wiewohl die gantze Sache ohne diß nur so zu verstehen, daß Kåyser Carl IV. denen Churfürsten die Beschwerde wegen Abgebung des Zehendens erlassen, indem sonst zur Gnüge bekannt, daß die mächtigern Reichs-Stände schon långst vor den Zeiten der gůldenen Bulle die Bergwercks-Gerechtigkeit besessen, wie solches unter andern auch das Exempel Alberti I. ausweiset, welcher die Meißnische Bergwercke eben so sehr an sich zu bringen getrachtet, als der damahlige Marggraf Friedrich von Meissen, mit dem gebissenen Backen zugenahmt, bemüht gewesen, solche zu conserviren, und diß Recht auch würcklich erhalten hat.

Hierauf ertheilete Kåyser Ludwig A. 1327. Herrn Heinrichen dem Jüngern aufs neue einen Regal-Brief: Daß er und seine Erben aller deren in seinen Landen befindlichen Bergwercken geniessen und besitzen solte, welcher zu Pisa in Italien gegeben ward, woselbst höchst-ernannter Kåyser dazumahl residirte. vid. Becklers R. Pl. Stamm-Taf. p. 275. it. Lünigs Reichs-Archiv. Part. Spec. Cont. II. p. 205. Hernach sind denen Herren von Plauen von Kåysern zu Kåysern die Regalien und andere Rechte und Gerechtigkeiten öffters confirmiret worden, darinne derer

Berg-

Bergwercke allezeit mit gedacht wird, wie denn dergleichen Confirmationes von Marggraf Friedrich dem Ernsthafften in Meissen Ao. 1329. deßgleichen von Käyser Ludewig dem IV. Ao. 1329. vom Käyser Ruperto A. 1405. vom König Sigismundo A. 1426. vom König Uladislao A. 1485. vom Käyser Friderico III. Ao. 1471. vom Käyser Maximiliano Ao. 1495. von Käyser Carl. V. Ao. 1520. 1530, 1540. und 1548. von König Ferdinando I. Ao. 1530. und 1544. vom Käyser Maximiliano II. Anno 1567. und endlich vom Käyser Leopoldo A. 1659. in ziemlicher Menge vorhanden sind, und in angeführter Stamm-Tafel pag. 37. 78. 86. 95. 96. 99. 113. 284. 320. 325. 358. in Lünigs Reichs-Archiv Part. Spec. Contin. II. p. 205. 208. 211. 215. 220. 223. 226. 231. 232. 233. 234. 236. 260. 592. in Müllers Sächs. Annal. ad Ao. 1520. 1544. 1465. 1495. Anon. Bericht vom Adel in Teutschland, p. 253. An. Histor. Nachricht vom Voigtlande, p. 125. weitläufftig nachzulesen.

Belangende nun das Exercitium dieser Bergwercks-Gerechtigkeit, so kan solches am allerbesten daraus erkannt werden, wenn ich nach und nach den Zustand der Reuß. Bergwercke erzehle, unter welchen ich anitzo das älteste will vor mir nehmen. Solches ist nun wohl ohnstreitig das oben p. 68. gemeldete Bergwerck auf dem hohen Forst. Und weil ich daselbst, aus Versehen, den hohen Forst bey Schneeberg und den Forst bey Schöneberg mit einander confundiret, indem dieser letztere, und nicht der erstere, derjenige eigentlich ist, welcher vormahls denen Herren von Plauen gehöret, so habe nunmehro, auf Erinne-

rung

rung eines guten Freundes, hiervon gewissere Nachricht eingezogen. Es lieget dasselbe ohngefehr eine Stunde von Weida, an dem Dorff Schöneberg. Von dar trifft man, eine kleine Stunde weiter hinunter, das Dorff Burckersdorff an, allwo ebenfalls ein Stück Wald zu finden. Diese beyden Wälder hatte Herr Heinrich der Reiche, wie oben gemeldet, schon A. 1193. aus grosser Andacht dem Closter Mildenfurth geschencket, zu welcher Zeit ausser Streit die Bergwercke daselbst nicht mögen seyn fündig gewesen, wie mir denn auch, wenn solches eigentlich geschehen, nicht bekannt ist. Jedoch ist so viel gewiß, daß lange vorher, ehe man auf dem Schneeberge zu bauen angefangen, das hiesige schon würcklich im Stande gewesen, sintemahl Ao. 1337. ein Streit zwischen Marggraf Friedrichen zu Meissen und den Voigten zu Plauen, Weida und Gera darüber entstanden, welchen Käyser Ludewig folgender Gestalt beygeleget: 1) Daß die Voigte von Plauen, Gera und Weyda, und ihre Erben, solten das vorgenannte Bergwerck und alle Anrecht leihen, bestellen und besetzen. 2.) Nach Absterben des Voigts von Plauen und seiner Erben solten alle Nutzen dieses Bergwercks, die zu der Urbar gehören, halb dem Marggrafen von Meissen und seinen Erben, und halb den vorgenannten Voigten und ihren Erben, anheim fallen. 3) Was aber Aecker-Rechte und Erb-Rechte, die zu der Urbar nicht gehören, die soll der Voigt von Plauen, Ruzze genannt, behalten, weil sie in seinen Richten und Gebieten gelegen. vid. Becklers R. Pl. Stamm-Taf. p. 288. Kurtz darauff ereigneten sich aufs neue dieserwegen allerhand Irrungen und Zwiespalt,

spalt, dannenhero beyde Partheyen auch hinwiederum vom höchst-gedachten Käyser vertragen wurden. Und wenn ich in meiner Muthmassung nicht irre, so haben diese Streitigkeiten etwa vermuthlich von der Belehnung mit Triptis, Ziegenrück und Auma ihren Ursprung hergenommen, welche Oerter Marggraf Friedrich zu Meissen Ao. 1228. besage offt-angeführter Stamm-Tafel p. 277. Herrn Heinrichen dem Jüngern, Voigt von Plauen ertheilet, sintemahln es wol möglich seyn kan, daß der Marggraf etwa als Lehns-Herr von der Nutzung der Bergwercke, als einem Regali zu participiren verlanget. Jedoch kan ich hiervon niemanden einige Gewähr leisten, wie denn ohne diß nach der Zeit der Nutzen von diesen Bergwercken mag gefallen seyn. Und das ist es, was mir von dem hohen Forst bewust ist, wornach also Herr Beckler l. c. p. 45. wird zu corrigiren seyn, indem er denselben ebenfalls mit dem Walde bey Schneeberg confundiret. Im übrigen wird vermuthlich hiervon mehrere Nachricht in dem Hoch-Fürstl. Weimarischen Archiv zu holen seyn, sintemahln Herr Müller in seinen Annal. pag. 180. unter dem Regist. T. der Bergwercks-Sachen gedencket uf der Herren von Schönburg, wie auch Reußen und Schwartzburgischen Gütern.

(o)

Von

Von dem Gold-Sande in der Hoch-Gr. Reuß-Pl. Herrschafft Graitz, wie solcher in den Flüssen und Sand nützlich aufzusuchen, auszuwaschen und zu sammlen sey.

Ehemahls stunde man in den irrigen Gedancken: Das Gold sey nur in auswärtigen Ländern allein zu finden, und unser Teutschland habe an solcher Glückseligkeit gar keinen Theil. Seit dem aber die Italiäner solches ziemlich durchstrichen, und das Gegentheil befunden haben, ist man auch auf andere Gedancken gerathen. Denn da hat man gefunden, daß das Gold sowohl in den Bergwercken an ordentlichen Ertz-Adern und Gängen bricht, als auch aus Fluß- und Berg-Sande gewaschen und gezeitiget wird. Dergleichen Goldführende Flüsse sind nun nicht allein in Oesterreich, Ungarn, Siebenbürgen, Böhmen, Schlesien, und in den Chur-Pfältzischen Landen am Rhein, sondern auch in dem benachbarten Sachsen an verschiedenen Orten. Ja es ist auch das sonst so rauh beschriebene Voigtland, und ins besondere die Gegend um Greitz darinne nicht unedler, als andere. Und die so Sand-reichen Flüsse sind eben so wohl dieses Goldischen Sandes oder Natur theilhafftig.

Es ist eben so ungereimt nicht, was Herr Planer in seiner Historia Varisciæ von dem Nahmen des Flusses Göltzsch anführet, als welchen er von Gold oder göldisch herleitet, dieweil er Goldsand mit sich führet.

Doch

Doch ist noch gewisser, was Sebastian Verso, ein Venediger, welcher das gantze Voigtland ausgekundschaffet, in seinem Wahlen-Büchlein von unserer Gegend meldet, da er unter andern dieses schreibet: Unter den Herren Reußen von Graitz ist überall gut Goldseifen, absonderlich aber an diesen Orten gewiß, NB. zwischen Gräitz und Reichenbach, bey der Pferd-Schwemme, nach dem Waffen-Hammer zu, den Fluß hinauff wärts, findest du reiche Goldgeschiebe, ungefehr gegen der rechten Hand, und da suche mit der Ruthen, der Gang wird nicht weit seyn. Dieses wird wohl auf des Untern Herrn Herrschafft seyn oder kommen. Item, bey dem alten Waffenhamer, in demselben Fluß aufwerts, da giebt es Gold-Flammen. Uber Graitz, bey Elsterberg, findet man grosse Stücke Gold. Nicht weit von der Pappier-Mühle, da die Pleiße (soll Göltzsch heissen) in die Elster fället, kommen zwey Gold-Gänge zusammen, da wasche. Bey der Schäferey giebt es auch Gold-Flammen. Der reichste Goldgang soll seyn auf dem Berg über der Elster gegen Osten auf der lincken Hand. Ferner schreibet ein Anonymus also: Gegen Voigtland lieget das Schloß Schönfeld, da ist ein Grund herum, daselbst ist ein Wässerlein, so gediegen Gold führet. Das Wasser entspringet bald am Schloßberg, nicht weit davon ist ein Stein, heisset der Nagel-Stein, an dem findest du viel Zeichen, auch einen Mönch gehauen, es stehet eine grosse Tanne dabey, es ist ein Pilgram-Stab auf einen Stock gehauen, da grabe ein, so findest du grosses Gut und Gold, welches aber Carnero, ein anderer Italiäner, vielmehr auf Schönfels deutet, wie solches auch die Umstände einiger massen anzeigen.

Die

Die Beschaffenheit solcher Gold-Körner beschreibet nun jetzt-gemeldeter Sebastian Verso in gedachtem Wahlen-Büchlein ebenfals gantz deutlich. Etliche, saget er, sind roth, wie rostig Eissen. Etliche wie Granaten, dunckel und durchsichtig. Etliche kuglicht-rund, etliche wie Erbsen oder Bohnen. Etliche sehen wie Pech aus. Und diese sind gut. Etliche sehen rauch, grau und Bley-Farb, sind mürb, graulich, Mohn-Farb oder blau, inwendig mit einem frischen Glantz. Etliche lassen sich fletschen und plätzen, wie Bley. Diese sind NB. die besten. Gold ist auch in weisen Kiesel-Steinen, die blaue Aederlein haben.

Man muß sich also billig zum Theil wundern, und zum Theil auch schämen, daß öfters Ausländer der Schätze, so in unsern Landen verborgen sind, noch mehr, als wir selbsten, kundig sind, und dahero verborgener Weise bißweilen solchen Reichthum davon tragen, anstatt, daß wir selber solche vortheilhaftige Gold-Wäscherey in Aufnahm zu bringen solten bemühet seyn.

Jedoch fraget sichs hierbey nicht unbillig: Woher denn die gediegene Gold-Körner in den Flüssen können gefunden werden? Ob sie nemlich schon im Gebürge seyn, und nur vom Wasser abgestossen? oder ob sie im Wasser durch die Kraft der Sonnen, mittelst der Lufft, gezeuget werden? Diejenigen nun, welche denen Metallen keinen Wachsthum zuschreiben, werden wohl freylich sagen: Die Metallen wären schon im Anfange der Welt geschaffen, ohne, daß sie weiter wachsen, sondern nur dürften ausgegraben werden. Dahero stehen sie auch denenselben keinen Saamen zu, sondern meynen, daß das Wasch- oder Seif-

sen-Gold nur durch die Sündfluth von seinen Klüften und Gängen sey abgestossen worden; oder aber, daß es zum wenigsten die Flüsse, worinnen es gefunden würde, noch heut zu Tage abstiessen, und es also keineswegs in den Wassern wüchse.

Allein, wenn man auf die Beschaffenheit der Sache genau achtung giebet, so lehret die Erfahrung gantz ein anders. Denn 1) hat sichs oft zugetragen, daß man dieser Orten, wo die Gold-führende Wasser ihren Ursprung haben, eingeschlagen, und tiefe Schächte gesencket, aber nicht ein Stäublein Gold gefunden, da doch der am Tage dabey ja drüber-streichende Fluß nach wie vor seine Gold-Körner gezeuget. 2) Findet man sehr selten gediegen Gold in den Bergen, sondern es muß alles von seinem Kieß mit grosser Mühe durch Wasser und Feuer erst heraus gebracht werden. Dieses in den Flüssen aber ist so rein, als wenn es aus dem Cement gekommen. 3) Laufen etliche Wasser, worinnen diese Gold-Körner gefunden werden, so stille, und sind dabey an einigen Orten so schwach, daß sie unmöglich etwas vom Gange abstossen können. Und letzlich findet man offt so augenscheinliche Exempel, wie durch die Sonnen-Strahlen in den Flüssen Gold-Körner erzeuget werden, daß man also, an der Möglichkeit dieser Sache zu zweifeln, gar nicht Ursache hat. Vid. Anon. ausführliche Beschreibung des Fichtelberges.

Kurtz, die gantze Sache kommt auf die Metallisch-Goldische Vermischung der Metallischen Erde, mit der so genandten centralischen Kraft, an, welches letztere dem Sande zwar durch Kunst bisweilen kan gegeben werden, dem die Natur aber in den

Flüssen

Flüssen offt von freyen stücken vorangehet. Dahero der Herr Rath Stahl nicht unbillig auf die Gedancken kommen, daß in solchen Flüssen gemeiniglich am meisten Gold gefunden werde, auf welchen Brand- und Bau-Holtz geflösset wird, dieweil die Abspülung der hartzigten und Sulphurischen Theilgen aus dem Holtze zur Generation des Goldes in dem Sande etwas beytragen könne.

Um dasselbe nun aus den Flüssen zu sammlen, und solches vom Sand und Erde zu reinigen, bedienet man sich insgemein des Waschens, welches an den verschiedenen Orten, wo man dergleichen Gold-Körner und Stäublein in den Flüssen findet, auch wiederum verschiedentlich verrichtet wird. Z. E. bey Seltz, 6. Meilen unter Straßburg, verfähret man also: Erstlich richten sie schregs am Staden des Rheins drey zusammen-gefaste, ungehobelte rauche Breter und Borten, an den Seiten mit Leisten verwahret, auf, und werfen dahin viel Sand aus dem Wasser. Wenn dieser nun ziemlich aufgehaufft ist, nehmen sie mit langen Schöpffern das Rhein-Wasser, flötzen den groben Sand von den Borten wieder herunter, so bleibt der reineste, in welchem das Gold stecket, zwischen den rauhen Spreissen, das waschen sie ab mit besonderm Fleisse, und bekommen innerhalb zwey Stunden des ausgewaschenen Gold-Sandes einen halben Sester. Mit dem ziehen sie nach Hauß, machen ein ziemlich Kohl-Feuer, und stellen den Sand in einem irrdenen Gefässe hinein. So bald das erwarmet, lässet sich das Gold mit kleinen Körnlein scheinbahrlich sehen. Dieselbe aber von dem Sand zu scheiden, brauchen sie Quecksilber, mengen eine gewisse

wisse Quantität drunter, und damit sammlet sich alles Gold, so gar auch das geringste Stäublein, zusammen in einen Klumpen, welcher die Farbe des Quecksilbers an sich nimmt, das klopfft man in den Händen zwischen den Fingern mit einem Messer-Rücken in die Runde, biß es hart wird, und wirfft es in einen glüenden Tiegel, so ist das Quecksilber über eine kleine weile verschwunden, und hat das überbliebene seine natürliche Gold-Farbe, davon giebt ein Sester oder Vierling gedachtes Sandes ohngefehr ein Loth, oder hats zum wenigsten etwa gegeben.

Was nun in solcherley Gegenden geschiehet, solches wäre vielleicht zum Vortheil des Publici, und mit Unterhaltung vieler Menschen auch in unserer Gegend und Flüssen zu versuchen, wenn man nur Lust, Courage und Application hierzu anwenden wolte. Und so diejenigen Wahrheiten um so viel höher zu achten sind, je mehr dadurch die Glückseligkeit des menschlichen Geschlechts befördert wird, so wäre diese gewiß nicht eine der geringsten, deren Gewißheit zu erforschen man solte bedacht seyn. Denn richtige Erkäntniß der Kräffte der Natur zeiget, wie der Mensch seine zeitliche Glückseligkeit am vollkommensten erlangen kan. Sintemahln die Erde gewiß annoch vielen Reichthum in sich fasset, welchen man aber nicht allezeit an dem rechten Orte zu suchen und zu finden weiß.

Wiewohl freylich nicht zu läugnen, so viel das Gold-Waschen allhier betrifft, dörffte vielleicht, nach dem Unterschied der Gegenden, der gehoffte Vortheil nicht allemahl gleich, und zuweilen mehr taub als fruchtbar seyn, worinne aber einige kleine præli-

minar-Experimente gar leicht den Ausschlag der Sache geben würden. Wobey man noch dieses zu bedencken hat, daß man den Sand nicht bloß an den Ufern, sondern vielmehr, vermittelst gewisser Instrumenten, aus der Mitte und aus den Tieffen solcher Flüsse hervor langen solle, weil doch das Gold, als ein schweres Corpus, sich ohne Zweiffel mehr nach dem tieffsten Grunde, als an die seichten Ufer, begeben wird; welchergestalt man auch wohl in der Medicin hiervon einigen Nutzen haben, und durch Hülffe der Chymie die wider die Pest so nützliche Tincturam solarem daraus verfertigen könnte. Zum wenigsten solte dieselbe so gut, wo nicht noch besser, als die in denen Apothecken offt fälschlich ausgegebene terræ solares befunden werden.

Ablaß-Brief vor die Kirche Friesau in der Hoch-Gr. Reuß-Pl. Herrschafft Burgk von 5. Cardinælen Sede Apostolica Pastore vacante A. 1415. ertheilet.

Universis & singulis Christi fidelibus, præsentes literas inspecturis, visuris & audituris. Nos miseratione divina Angelus tituli de Anna Sanctæ potentiæ Laudensis, Franciscus tituli sanctæ crucis in Jherusalem Venetiarum, Antonius frater sanctæ Susannæ, Presbyteri, Lucidus, sanctæ Mariæ in Cosmiden, Franciscus, sanctorum Cosmæ & Damiani, Diaconi, sacrosanctæ Romanæ Ecclesiæ Cardinales, salutem in Domino sempiternam. Omnipotens & misericors Deus, cui cœlestia parent & terrena, ordinat & disponit, ministros pios & cultores cunctos, decorando remediis sacramentalibus & salvando thesauris pretiosissimis, scilicet

indulgentiis, ineffabilibus, devotionem ipſorum quaſi quibusdam alliciendo muneribus, ut eos efficiat cœleſtis patriæ poſſeſſores, imitare convenit, per ſua dona gratias & munera ad debiti famulatus honorem Deo & ſanctis ejus impendendum, de cujus dulcedine ægris medicina, langventibus ſolamen, reis culpæ remedium, & cunctis ipſius manum implorantibus, ac eorum patrocinium invocantibus rivulus clementiæ naſcatur emanare. Cupientes igitur, ut eccleſia parochialis ſancti Nicolai in Friſa, Nuenburgenſis Diœceſis, ſub honore & vocabulo ſancti Nicolai fundata & dedicata, congruis honoribus frequentetur, & à Chriſti fidelibus jugiter veneretur, & ut Chriſti fideles eò libentius, devotius, orationis vel peregrinationis cauſæ confluant ad eandem, ac ad ipſius conſervationem, ſuſtentationem, manus promtius porrigant adjutrices, quò ex hoc ibidem dono cœleſtis gratiæ uberius conſpexerint perfectos, omnibus verè pœnitentibus confeſſis & contritis, qui ipſam eccleſiam in feſto S. Nicolai Patroni, ac ejusdem Eccleſiæ dedicationis, feſtivitatibus infra ſcriptis, utpote Nativitatis Domini noſtri Jeſu Chriſti, Circumciſionis, Epiphaniæ, Paraſcevæ, Paſchæ, Aſcenſionis, Pentecoſtes, Trinitatis, Corporis Chriſti, nec non in omnibus & ſingulis feſtivitatibus infra ſcriptis, utpote Nativitatis Domini noſtri JEſu Chriſti, Circumciſionis, Epiphaniæ, Paraſcevæ, Paſchæ, Aſcenſionis, Pentecoſtes, Trinitatis, Corporis Chriſti, nec non in omnibus & ſingulis feſtivitatibus glorioſiſſimæ Virginis Mariæ, Nativitatis & decollationis Johannis Baptiſtæ, Petri & Pauli ac omnium aliorum Apoſtolorum & Evangeliſtarum, ſanctorum Steffani, Laurentii &c. ac Sanctarum, Mariæ Magdalenæ, Catharinæ, Barbaræ, Dorotheæ, Eliſabe-

thæ

thæ, undecim millia Virginum &c. in celebritate omnium ſanctorum, in commemoratione animarum & prædictarum feſtivitatum octavas ſingulis diebus devotionis, orationis aut cauſa peregrinationis viſitaverint, quique aliquod caritativum ſubſidium donaverint, legaverint, & procuraverint, toties quotiens, quando præmiſſa vel præmiſſorum aliquod de vote egerint, de omnipotentis Dei miſericordia & beatorum Petri & Pauli Apoſtolorum, cujus meritis & interceſſionibus confiſi, ſinguli noſtrum Cardinalium centum dies indulgentiarum de injunctis eis pœnitentiis in Domino miſericorditer relaxamus, præſentibus perpetuis temporibus duraturis. Inquorum omnium & ſingulorum fidem & teſtimonium præmiſſorum præſentes literas exinde fieri & propriorum ſigillorum noſtrorum juſſimus & fecimus appenſione communiri. Datum Conſtantiæ, Provinciæ Moguntinæ, ſub anno à nativitate Domini milleſimo, quadringenteſimo quinto decimo, indictione octava, quinto Nonas Octobris, Apoſtolicâ ſede paſtore vacante.

Leben M. Gregorii Grützners Superintendentens zu Graitz.

DJe Prediger haben ſonſt in dieſer Welt insgemein ein ſehr kurtzes Leben, und ihre Weiber müſſen vielmahl eher das Wittwen-Kleid anlegen, ehe ihnen der Braut-Schmuck veraltet. Das macht, ſie ſind von Jugend auf in ſolchen Verrichtungen begriffen, daraus gar leicht viel Kranckheiten, und endlich gar der Tod, entſtehen kan. vid. M. Wendelii Diſſert. de morbis Concionatorum. Offt hat auch GOtt ſeine heiligen Urſachen, warum er ſeinen Dienern

nern das Lebens-Ziel verkürtzet, welche zwar allezeit heilig und gerecht, aber dabey am wenigsten zu erforschen sind. Und um deßwillen haben es viele als etwas besonderes angesehen, wenn man Prediger nennen können, die viele Jahre im Ministerio gelebet, und ein hohes Alter erreichet; weßwegen man auch dergleichen Exempel öffters mit grossem Fleiß zusam̃en getragen, wie aus Altmanns Tract. de senio Eruditorum zu sehen ist. Darunter ist nun billig auch dieser Gregorius Grützner mit zu rechnen, welcher Ao. 1586. zu Döreln gebohren. Sein Vater war daselbst Bürgermeister, und seine Mutter eine gebohrne Schreberin. Er legte den Grund seines Studirens zu Leipzig, und ward daselbst auch A. 1610. Philosophiæ Magister. Hierauf informirete er A. 1614. die Hoch-Gräfl. junge Herrschafft zu Unter-Graitz, von dar er eine Vocation zum Diaconat nach Plauen erhalten, welchem Amte er auch 8. Jahr treulich vorgestanden. A. 1619. aber erhielt er, nach damahls sehr übler Gewohnheit, den Gradum eines Baccalaurei Theologiæ, und wurde ferner A. 1622. zum Superintendenten nach Graitz beruffen. Dieses Amt hat er nun auf die 27. Jahr verwaltet, in welcher Zeit er auch 9. Jahr Consistorii Director gewesen. Er starb A. 1649. den 20. Octobr. nachdem er 63. Jahr 6. Wochen und 5. Tage alt worden, und ist von den sämtlichen zur Hoch-Gräfl. Herrschafft Graitz gehörigen Priestern zu seiner Ruhe-Stätte begleitet worden. Hierbey fället mir ein, was ein gelehrter Frantzoß von dem Absterben der alten und jungen Prediger, so ihr Amt rühmlich geführet, folgender Gestalt raisonniret: Au moins, quandon a joui de ces personnes rares, qui sont d'un

si

ſi grand fruit dans l'egliſe, de Dieu, & que la mort ne nous les enleve, qv'apres une ſi longve ſuite d'années, on trouve un ſujet de conſolation, dans cette neceſſitè, qui menace tous les hommes. --- Mais quand Dieu nous montre un Paſteur, qu'il avoit enrichi de plus beaux talens, qu'il avoit formè pour ſa gloire, qu'il enleve presqu'auſſi tôt qu'il nous l'a montrè, il ne reſte que le triſte ſouvenir du bien precieux que l'on a perdu, welches, in wie weit es hier zu appliciren iſt, diejenigen am beſten wiſſen werden, denen von ſeinem Leben mehr particularia, als mir, bewuſt ſind. Im übrigen lieget er in der Kirche zu Graitz neben der Cantzel begraben; und ſein Bildniß iſt über der Sacriſtey zu ſehen. Was von dieſer Gewohnheit der Begräbniſſe in den Kirchen zu halten ſey, will ich anitzo nicht unterſuchen; Aber gewiß iſt es, daß das erſte Concilium zu Bracara in Hiſpanien ſolches durchaus nicht zugeben wolte. Sie glaubten, daß die göttlichen Sachen, Tempel, Bilder, und was einem Gott nach ihrem Aberglauben gewidmet, werde durch Berührung und Beſchauung eines Todten entheiliget. Darnach meynten ſie auch, die Lufft würde durch den Geruch der Todten angeſtecket. Allein hieran hat ſich das Concilium Tridentinum gar nicht gekehret, und ſolches denen Prieſtern ſonderlich gantz willig vergönnet. Denn da wurde die Verordnung gemacht: Ut nemo in Eccleſia ſepeliatur, niſi forte talis ſit perſona Sacerdotis aut cujuslibet juſti hominis, qui per vitæ meritum talem vivendo ſuo corpori defuncto locum acqviſivit. Vid. Caſalius de ritibus veterum Chriſtianorum. Und ein gewiſſer Lehrer unſerer Kirchen hat hierüber dieſe Gedancken: Warum ſolte man nicht Lehrer und Pre-

diger an demjenigen Ort begraben, wo sie GOtt so lange Zeit gedienet, daß sie auch gleichsam im Tode noch für die reine Lehre Christi streiten, und wenn einer irrige Lehren solte fürbringen, sie gleichsam aus dem Grabe sich herfür recken, und ihnen widersprechen. Vermahnet dann der Apostel in der Epistel an die Hebräer: Die Zuhörer solten an ihre Lehrer gedencken, die ihnen das Wort GOttes geprediget; so kan solches wohl in acht genommen werden, wenn sie in der Kirche die Gräber ihrer Lehrer immer vor sich haben. Jedoch, ich will mich hierbey nicht länger aufhalten, und mercke annoch mit wenigen an, daß er seines Hospitis in Leipzig, Herrn Georg Walthers, Tochter, Elisabeth, geheyrathet, mit welcher er gleichfalls eine Tochter und drey Söhne gezeuget, von denen nach seinem Todte noch zwey, nemlich Georg und Gottfried, am Leben waren, die Tochter aber, Anna Elisabeth, heyrathete A. 1641. den 23. Nov. Thomas Keyßlern, Stadt- und Land-Richter in Graitz. Aus seinen Schrifften leuchtet überall die alte teutsche Redlichkeit und Einfalt hervor. Es sind mir aber folgende bekandt:

Leichen-Predigt des wohl-gebohrnen Herrn Heinrichs des Mittlern, Gera 1630. 4.

Leichen-Predigt der Hoch-wohlgebohrnen Frau Marien Reußin, Hof A. 1628. 4. in welcher die bewährte Kunst, Christlich zu leben und selig zu sterben, abgehandelt wird.

Beschreibung der Kirche zu Graitz.

DIe Kirche zu Graitz ist nahe an das Hoch-Gräfl. Untere Schloß, und zwar an der Seite gegen Morgen, erbauet. Sie ist 57. Ellen lang, 35. Ellen breit und 47. Ellen hoch, von puren Steinen aufgeführet, und etwa um das Jahr 1237. zu den Zeiten Käysers Friderici II. nach Herrn Becklers Bericht gestifftet worden; wiewohl aus folgendem erhellen wird, daß solches viel eher müsse geschehen seyn. Die milden Stiffter davon waren Herr Heinrich der Eltere, Voigt zu Weida, nebst einem Herren von Lobdaburg, welche beyde kurtz vorher auch die Kirche S. Laurentii zu Elsterberg gestifftet, und war Herr Heinrich der Jüngere ein Mitstiffter und Erhalter derselben, wie hiervon in offt-angeführter Reuß-Pl. Stamm-Tafel p. 17. 18. mit mehrern nachzulesen. Nach der Zeit hat sich zwischen hoch-gedachten hohen Stiftern dieser Kirche ein Streit erhoben, sintemahln die Herren von Lobdaburg ein Filial von Elsterberg daraus machen wollen, wie solches der Naumburgische Bischoff Engilhardus ad A. 1225. 7. Kal. Mart. mit mehrern berichtet. Seine Worte klingen aber in Lateinischen Ohren etwas fremde, und der Stylus ist gut Priscianisch, sintemahl er hiervon also schreibet: Henricus & Henricus Advocati de Wida extruxerunt Ecclesiam apud castrum Greiz regnante Friderico II. Imperatore A. 1225. pro libera Ecclesia. Sed Hartmann ac Hermann, Fratres de Lobdaburch illam sue Ecclesiæ in Elsterberg jure filiationis subjicere nisi sunt, ideò quod in conterminio ejus fundata videretur. Pluribus

omnis

omnis Synodali querimoni actionem suam renovantes. Nec prævalere posuerunt. Hæc controversia permansit, quoad cum utræqve partes convenientes componerent. Taliter ut Fratres de Wida sortem, (sive partem dimidiam) sui juris patronatus in Ecclesia de Elsterberck, Lobdaburgicis cederent & assignarent. Et illi de Lobdaburck omni actioni in Ecclesiam Graiz ac villas suæ dotis finaliter renunciarent, quod confirmat Engilhardus Numb. Episcopus. Cizæ 7. Kal. Mart. Diese Worte desto besser zu verstehen, verdienet allhier angemercket zu werden, daß diese Herren von Lobdaburg eigentlich Grafen zu Arnshauck bey der Neustadt an der Orla gewesen. Denn diese haben sich in verschiedene Linien und Stamm-Häuser ein- und abgetheilet, nemlich 1) in die Arnshauckische, 2) Elsterbergische, 3) Leuchtenburgische, 4) Lobdeburgische, 5) Berg- und Burgauische, und werden dannenhero bald Grafen, bald Herren, bald Edele, bald Grafen und Herren zugleich, in ihren Briefen genennet, indem alle diese Prædicate damahls auf eins hinaus liefen, und deßwegen auch als gleich-geltend sind gebrauchet worden. Aus der Lobdeburgischen Linie hatte oben-genannter Herr Heinrich der Eltere von Weida eine Gräfin zur Gemahlin, deren Nahme aber nicht bekannt ist, hat also selbigem einige Dörffer, welches vermuthlich die so genannten Ober-Dörffer sind, zum Heyraths-Guth mitgebracht, worüber denn damahls ebenfalls auch ein Streit entstanden.

Nach damaligem Gebrauch wurde die Kirche zu Greitz bey ihrer Erbauung der Mutter GOttes gewiedmet. Dahero irren diejenigen, welche sie in ihren Schrifften bißweilen die Creutz-Kirche genen-

net

net haben, obgleich dieses Zeichen etliche mal daran gefunden wird. Doch damahls muß dieselbe sehr klein gewesen seyn. Sintemahln sie A. 1577. nach den Caplan-Wohnungen zu erweitert worden. Und A. 1608. und 1609. ist der vordere Ort aus dem Grund gebauet, auch im Chor gewölbet worden, welches eben um die Zeit war, da die Stadt zum andern mahl fast gantz abgebrannt, und die Glut nur der Kirche gegen über bey der Superintentur hatte aufgehöret.

Weil nun der Bau dieses Tempels eben in die Zeit gefallen, da noch alles mit Päbstischer Finsterniß umgeben war, so ist leicht zu erachten, daß er auch mit Papistischen Mißbräuchen ziemlich müsse seyn profaniret worden, wie dieses sonderlich an dem vorigen Altar abzunehmen gewesen, als welcher aus der Kirche S. Adelheit hereingeschaffet, und mit vielen Heiligen, so starck verguldet, ausser den Bildern auf beyden Flügeln, reichlich versehen war. Auf diesem Altar ist auch ehedem die Messe Corporis Christi, davor 301. fl. zum gemeinen Kasten gewiedmet war, gehalten worden, und hat vor dem auch ein ziemlich starcker Wachszinß dazu gehöret. Sonst sahe man zur selben Zeit in der Kirche 3. Altäre, davon der mittlere A. 1533. noch gestanden. Hingegen fand man keine Porkirchen, um die Messen, nach Papistischem Gebrauch, desto füglicher anhören zu können. Nach erfolgter Reformation aber wurde an solcher Ordnung inwendig verschiedenes geändert, auch sonsten noch mehreres ausgebauet und gebessert. Denn A. 1534. ward sie neu gediehlet, auch die Stühle samt der Herrschafftlichen Porkirche verfertiget.

tiget. A. 1545. ist sie oben neu getäfelt, und die kleine Porkirche lincker Hand nebst dem Gitter vor die Hof-Bedienten gebauet worden, wovor hernach Fenster kommen sind. A. 1556. ist der neue Chor-Empor, da die Knaben darauf singen, gebauet, auch der Taufstein in dem Chor gesetzet, und A. 1612. der Raths-Stuhl verfertiget worden. A. 1670. aber mehrete sich die Bürgerschafft, daher muste die untere und obere Porkirche erweitert und mehr Reyhen Stühle gemachet werden, biß A. 1718. gar die dritte Porkirche, als die oberste, dazu kommen. Die andere Herrschafftliche Porkirche aber beym Altar ist erst nach der Landes-Theilung A. 1625. erbauet worden.

Betreffend nunmehro den Altar, so haben denselben Ihro Hoch-Gräfl. Gnaden, der Hochgebohrne Graf und Herr, Heinrich XIII. A. 1701. aufrichten lassen. Er stellet in der Mitte die Essung des Oster-Lammes vor, und ist zu beyden Seiten mit Biblischen Statuen, gewundenen Säulen und Haupt-Gesimsen, welche auf Marmor-Art gemahlet sind, gezieret. Die Cantzel hat Herr Heinrich der Eltere und Mittlere Reuß, welcher A. 1616. verstorben, machen lassen, wie solches der untenangesetzte, nebst seiner Gemahlin, Nahmen, welches eine gebohrne Gräfin von Erpach gewesen, und beyderseits Wappen, bezeigen. Die Materie, daraus sie verfertiget, ist Alabaster, darein die Bildnisse der 4. Evangelisten gehauen, und mit Farben ausgemahlet sind. Die Decke ist aber, nach alter Art, mit einem Sprengwerck gezieret. Der ietzige Taufstein ist gleichfals von Alabaster, und hat ihn des Hochgebohr-

bohrnen Grafen und Herrn, Herrn Heinrichs V. Gemahlin, eine gebohrne Herrin von Schönburg A. 1611. verfertigen lassen, wie solches beyde Wappen, und eine unleserliche Schrifft unten am Fuß bezeugen. Er ist im Junio selbigen Jahres bey Hanß Taubenests Töchterlein, Maria genannt, zum erstenmahl gebrauchet worden, und waren die Tauff-Zeugen: Hochgedachten Herrn Heinrichs V. hinterlassene Frau Wittwe, M. Joh. Lichtenberger, der Obern Herrschafft Schösser, und des Bürgermeisters, Balth. Seidels, Ehefrau.

Von dem Orgelwerck habe keine sonderliche Nachricht finden können, ausser, daß schon A. 1650. in den Kirch-Rechnungen offt der grossen Orgel, zum Unterschied der kleinen Orgel, welche auf der so genannten kleinen Porkirche gestanden, gedacht wird. Doch giebet das Hoch-Gräfl. Reuß-Pl. Wappen, auf welchem die Jahr-Zahl 1625. zu lesen, deutlich zu erkennen, daß Gnädigste Herrschafft dieselbe habe machen lassen, wie denn auch die Rechnungen weisen, daß dieselbe 900. fl. gekostet. Die Sacristey war vor dem, wo ietzo das Dölaische Begräbniß ist. Nachhero ist darneben ein besonderes Gebäude darzu aufgeführet, so A. 1650. mit Schiefer gedecket worden. Es wird darinne der Kirchen-Ornat aufbehalten, unter welchem sonsten auch die Meß-Gewande mit waren, die aber A. 1719. gäntzlich sind abgeschaffet worden.

Der vorige Kirchen-Ornat ist A. 1679. den 27. Apr. des Nachts diebischer Weise aus der Kirche entwendet worden, und waren der Diebe, so solches verrichtet, eigentlich sechs, von welchen fünff ent-

hau-

hauptet worden, und einer aus dem Gefängniß entrunnen ist. Vorietzo findet man noch daselbst zwey silberne Leuchter, welche Ihro Hoch-Gräfl. Gn. des Hochgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn Heinrichs XIII. Frau Gemahlin, Sophia Elisabeth, gebohrne Gräfin zu Stollberg A. 1702. der Kirchen verehret; zwey zinnerne Leuchter, rühren von Clara Maria Hasin her; eine grosse silberne Kanne, auf welcher oben das Agnus Dei befindlich, ist A. 1680. von einigen hierzu legirten Geldern verfertiget worden. Ferner werden auch hieselbst aufbehalten vier silberne starck vergüldete Kelche, deren einer von Herrn Christian Jacobi, Capitain bey dem Schulenburgischen Dragoner-Regiment A. 1708. der Kirche verehret worden. Gleichwie Herr Hartmann, Kauff- und Handelsmann zu Greitz A. 1679. deßgleichen gethan; zwey silberne Oblat-Schachteln, sind ebenfals allda befindlich, davon eine A. 1679. Joh. Jacob Kloß und Frau Sybilla Adelheit Kloßin, nebst dem dazu gehörigen Kelche, zum Gebrauch vor die Krancken verordnet. Endlich sind auch noch ein kleiner silberner Löffel, und zwey silberne Klingel-Beutel vorhanden, deren einer von hochgedachter gnädigen Frau Gräfin, Sophia Elisabeth, und der andere von Deroselben beyden Hof-Fräulein, Anna Maria von Kannewurff, und Anna Maria von Tettau A. 1699. herrühret. Zu geschweigen der verschiedenen Altar- und Cantzel-Tücher, welche, nebst oben bemeldeten Stücken, alle auch von gutthätigen Personen der Kirche sind geschencket worden.

A. 1590. wurden auch einige Bücher in der Kirche zu Greitz aufbehalten, nemlich 1. Decretales. 2. II.

Partes

Partes Pomerii. 3. Corpus Juris. 4. Preceptorium Gonsthalii. 5. Ludolphus de Vita Christi. Selbige wurden schon A. 1533. Herrn Jac. Kölern, damaligen Superintendenten, im Inventario mit übergeben, M. Otto Köcher wolte sie aber A. 1580. nicht übernehmen, weil es alte Papistische Bücher wären. Gleichwohl ist ihnen ein Oertlein in der Pfarre eingeräumet worden, biß man sie endlich A. 1590. den 16. Febr. wieder in die Kirche gebracht hat. Und von daran habe ich weiter keine Nachricht funden, wo sie sind hingekommen. Doch ist der Anfang zu Sammlung einer Kirchen-Bibliothec gemachet worden, welche anietzo in der Superintentur in Verwahrung stehet.

Noch ist zu gedencken des grossen Crucifixes neben der Cantzel, welches Joh. Wach, Vorsteher des Kirchen-Kastens, A. 1652. den 30. Jan. der Kirche zur Zierde verehret hat. Den grossen meßingern Leuchter aber haben Ihro Hoch-Gräfl. Gnaden der Hochgebohrne Graf und Herr, Herr Heinrich XIII. zum Gebrauch bey späten Begräbnissen in Winters-Zeit, geschencket.

Das grosse Bild über dem Raths-Stuhl, so die Ubergebung der Augspurgischen Confession vorstellet, hat Christoph Meyer allhier durch Georg Heintzen, seinen Eydam A. 1663. verfertigen lassen, dabey sein völliger Lebens-Lauff beschrieben stehet, wodurch er muthmaßlich sein und seiner Kinder Gedächtniß hat stifften wollen, indem ers gleich zu selbiger Zeit hat machen lassen, als er dieselbe all. aus-

gestattet. Oben stehet: Christoph Meyer, geb. zu Schleitz A. 1602. den 24. Mart. wurde A. 1617. zur Apothecker-Kunst aufgedinget, A. 1622. wurde er Hof-Apothecker zu Gera, heyrathete A. 1629. Jungfer Christinam Obenausin, und hat hiesige Apothecke von neuem angerichtet. A. 1635. wurde er Rathsherr, und A. 1651. Bürgermeister, zeugte einen Sohn und drey Töchter, welche er A. 1662. alle ausgestattet; er starb A. 1670. seines Alters 68. Jahr.

Zur rechten Seite sind diese Worte zu lesen: Adam Kopp, gebohren zu Laucha den 19. Jan. 1617. kam A. 1649. ins Ministerium, und wurde Pastor in Zoppten. A. 1651. wurde er Superintendent in Greitz, und heyrathete A. 1652. Jungfer Barbaram Mariam Meyerin. Joh. Christoph Meyer, geb. A. 1631. den 16. Oct. wurde A. 1644. zur Apothecker-Kunst aufgedinget, und heyrathete A. 1655. Jungfer Claram Salome Schmaltzin, zeugte drey Söhne und drey Töchter. A. 1674. wurde er Rathsherr, und starb A. 1675. im 43sten Jahr seines Alters.

Auf der lincken Seite stehet: Matth. Hedler, gebohren zu Hof, den 23. Febr. A. 1607. war zwey Jahr Pfarrer zu Lippoldsgrün, 14. Jahr zu Netzschka, und 26. Jahr zu Lengenfeld, heyrathete A. 1634. Jungfer Elisabeth Koppin, und zeugte drey Söhne und 4. Töchter. Hernach heyrathete er Frau Annam Christinam Hopfin, gebohrne Meyerin, und zeugte drey Söhne, starb A. 1674. im 67sten Jahr seines Alters. Georg Heintz, gebohren zu Grussa

A.

A. 1625. den 19. Aug. lernte A. 1640. die Mahlerey, und heyrathete A. 1662. Jungfer Mariam Meyerin.

Zur rechten Seite beym Altar trifft man das Epitaphium des Hochgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn Heinrichs IV. an, so in Form eines Schildes eingerichtet, an welchem diese Worte zu finden: Der Hochgebohrne Graf und Herr, Herr Heinrich IV. Reuß, war gebohren zu Greitz den 5. Aug. 1638. A. 1658. gieng er in Schwedische Kriegs-Dienste. A. 1664. in Ungarn, als Rittmeister. A. 1668. ward er Oberster zu Roß in den Spanischen Niederlanden. A. 1670. den 24. Febr. trat er die Regierung an, und hielt Beylager mit Fräulein Anna Dorothea von Ruppa, den 1. Nov. A. 1671. mit welcher er zwey Söhne, nemlich Herrn Heinrich XIII. und Herrn Heinrich XIV. gezeuget. A. 1672. im Frühling wurde er Oberster zu Roß und Fuß unter dem Bischoff zu Münster, auch zugleich Gubernator zu Schwolle. A. 1674. im Frühling trat er in Chur-Fürstl. Braunschweigische Dienste, als geheimer Kriegs-Rath, General-Major und Oberster zu Roß und Fuß, starb den 21. Febr. 1675. auf der Churfürstl. Hohenzollerischen Residenz Höchingen, in Schwaben, ward folgends den 1. Jun. in diesem Jahr hier beygesetzt.

In dem Gange gleich der Hoch-Gräflichen Grufft gegen über findet man auch zwey Leichensteine von dem Hoch-Gräfl. Reuß-Pl. Rath und Hofmeister, Christoph von Günterod, und seiner Gemahlin, Nahmens Esther von Kolba, welche A. 1618. den

3. Octobr. gestorben. Die Schrifft daran kan man nicht vollkommen lesen, weil nunmehro die Kirchstühle davor gebauet sind. A. 1681. aber hat sich eine besondere Begebenheit damit zugetragen. Als ein Schulknabe, mit Nahmen Caspar Engelhard, das Bild dieser Hofmeisterin mit Schlagen und Anspeyen verunehret, ist er davor vier Nächte nach einander sehr geplaget worden. Dahero der damalige Rector, Caspar Stauß, in einer besondern Rede alle Schüler ernstlich vermahnet, sich vor Muthwillen und Vorwitz zu hüten, die todten in ihrer Ruhe nicht zu stöhren, und ihre Gedächtniß-Bilder nicht zu schimpffen, wie solches in des Melissantes gelehrten Historie p. 444. umständlich erzählet wird. Ein gleichmäßiges Exempel aber kan man in Herrn Zieglers Histor. Labyrinth der Zeit p. 1114. nachlesen.

Von den Herren Superintendenten sind ebenfals drey Begräbniß-Monumenta in der Kirche vorhanden. Erstlich ist das Contrefait Herrn M. Gregorii Grützners über der Sacristey, und darunter folgende Schrifft zu finden: Dominus M. Gregorius Grüzner, SS. Theol. Baccalaureus, Superintendens & Consistorii Director bene meritus, natus est A. C. 1586. ex patre ejusdem nominis, Reipubl. Dœrelianæ Consule & matre Schreberiana, A. 1610. Lipsiæ Philosophiæ Magister creatus, A. 1619. prima Theol. laurea ornatus, cum uxore Elisabetha, Domini Georgii Waltheri, hospitis Lipsiensis filia, unicam filiam, Annam Elisabetham, & tres filios, de quibus Georg. & Godofredus superstites, habuit. Officio Diaconi Plavensis annos 8. Superintentis 27. Directoris Consistoria-

ſtorialis cum ſumma laude perfunctus A. 1649. d. 2. Oct. pie obiit. Vixit 63. annos, 6. ſeptiman. & 5. dies. Uber ſeinem Leichenſtein bey der Cantzel iſt folgendes zu leſen: A. 1649. den 30. Oct. iſt der wohl-ehrwürdige, groſzachtbare und hochgelehrte Herr M. Gregorius Grützner, SS. Theol. Baccal. Paſtor Superint. und Director Conſiſtorii Greizenſis anhero, als er ſein Leben, nach laut des bey dem Altar befindlichen Epitaphii, auf 63. Jahr, 6. Wochen und 5. Tage bracht, geleget worden.

Bey dem Bildniſſe Herrn M. Koppens über dem Dölaiſchen Begräbniß findet man dieſe Nachricht: Dominus M. Adam Koppius, Conſiſtorii Aſſeſſor bene meritus, natus eſt Lauchæ, die XIX. Jan. A. C. MDCXVII. Patre Chriſtophoro, Civitatis Conſule ac Mercatore ſatis celebri. A. MDCXXX. Jenæ Magiſtri titulo publice cum magna laude ornatus fuit, & A. MDCLI. Superint. Greiz. ſpartam nactus, qua functus annos 38. & A. MDCLII. nuptias fecit cum lectiſſima Virgine, Barbara Maria, prudentiſſimi & ſpectatiſſimi Viri, Chriſtophori Maieri, Graizenſis Conſulis & Pharmacopolæ filia, ex qua ſuſcepit filios tres & duas filias, de quibus ſolus Chriſtianus, Mercator hujus civitatis ſuperat. Ceteri omnes jam olim obiere diem. Ea demortua ad ſecunda vota tranſiit A. 1678. duxitque conjugem Annam Magdalenam, Virginem ornatiſſimam, Davidis Lendens, Viri honeſtiſſimi & Roſwinenſis Chirurgi experientiſſimi filiam, quam reliquit viduam. Vitam depoſuit poſt annos 72. & menſes 5. die nimirum XV. Jun. exacta hora octava matutina. A. 1689.

Von Herrn M. Becken ist gleichfals das Contrefait bey der Cantzel vorhanden, nebst diesen Worten: M. Wolfgang Beck, Reichenbacho-Variscus, SS. Theol. Baccalaureus, primum illustrissimæ soboli Ruthenicæ Greizensi ab Informatione, dein a Concionibus aulicis, posthæc ecclesiæ hujus Archidiaconus & tandem Pastor & Superintendens, nec non Consistorii Assessor supra VI. lustra undique meritissimus, defunctus die XI. Jun. A. 1698. ætatis circiter 60. annos.

Neben der Orgel über dem Chor der Schüler sind zwey Fahnen zu sehen von Herrn Heinrichen dem Eltern. Auf der ersten findet man etliche Sinnbilder nebst dem Hoch-Gräfl. Wappen, und die Schrifft: Der Hochwürdige, Hochgebohrne Herr, Herr Heinrich der Eltere und Elteste Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greitz, Cranichfeld, Gera, Schleitz und Lobenstein, des Heil. Röm. Reichs und Johanniter-Ordens designirter Commendator zu Lagao, Röm. Käys. Maj. Rath, General-Feld-Zeugmeister und Oberster, ward gebohren den 3. Maj. A. 1629. auf dem Schloß zu Greitz, verschied daselbst den 8. Maj. früh um 4. Uhr A. 1681. nachdem er sein Leben bracht auf 53. Jahr, 10. Monat.

Uber der Herrschafftlichen Porkirche ist das Epitaphium des Chur-Sächsischen General-Feld-Marschalls, Herrn Heinrichs VI. zu sehen. Es stellet solches das Hoch-Gräfl. Reuss. Wappen vor, über welchem zwey Famen, so starck verguldet sind, schweben;

ben; dabey auch eine Freuden- und Trauer-Fahne, nebst andern Zugehörungen, anzutreffen, auf welcher letztern diese Worte stehen: Der Hochgebohrne Graf und Herr, Herr Heinrich VI. Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greitz, Cranichfeld, Gera, Schleitz und Lobenstein, Sr. Königl. Majest. in Pohlen, wie auch Churfürstl. Durchl. zu Sachsen hochbestallter General-Feld-Marschall, würcklicher geheimder Kriegs-Rath und Obrister über ein Regiment Curassirer, ist gebohren in Greitz den 7. (17.) Aug. A. 1645. und an denen in dem Treffen bey Zeuta in Ungarn wider den Erbfeind Christlichen Nahmens empfangenen harten Blessuren in Segedin den 11. (21.) Oct. A. 1697. selig verstorben, seines Alters 48. Jahr, 2. Monat und 4. Tage.

Darneben sind noch drey Fahnen von hochgedachten Herrn Heinrich dem IV. aufgehänget, deren Schrifft aber mit der auf dem Epitaphio überein kommet, so, wie ich dieselbe schon habe angeführet. Hiernechst sind auch zwey Standarten dabey, deren eine mit dem Bischöff ich-Münsterischen Wappen sehr reichlich mit Perlen besetzet ist, ingleichen die Regalien, als Degen, Stab, Handschuh, Spere und Casquet, welche Gewohnheit im XVI. Sec. nach Art der heydnischen Anathematum, entstanden ist.

Consens des Wohl-gebohrnen Herrn, Herrn Heinrichs des Eltern, Herrn zu Gera, Schleitz und Lobenstein über eine Vicarey, so Heintz von Watzdorf in der Capelle zu Altengeseeß A. 1517. gestiftet.

IN dem Nahmen der heiligen ungeteilten Dreyfaltigkeit werden alle gute Dinge vollbracht, in guter Einigkeit, zu starcken Gottesdienst, bekenne ich Heintz von Watzdorf zum Altengeseeß, daß ich mit guten willen, wissen, auch mit rath und vollworth deß wolgebornen, meines gnedigen Herrn, herrn Heinrich deß Eltern, Herrn zu Gerau, Schleitz und Lobenstein, der ein oberster Lehnherr ist der Pfarr zu Gahmen, auch mit wissen und willen der gantzen Gemein undt Mithülff aller sehligen Christen menschen, die Ihr mildes Allmosen darzu gereichet, undt vielleicht noch zukünftiglich reichen werden, gestift, geordnet undt gemacht eine Vicarey in der Capellen, im dorf Altengeseeß, die inn der Ehren der heiligen Jungfrauen Marggrethen, und des heiligen Bischoffs S. Echarts geweihet ist, und dan mit gunst und laub des wirdigen Priesters Ehren Johann Knobell, der Zeit Pfarrherr zu Gahma, Jnn undt allen seinen nachkommen Priestern unschädlich an seinem Pfarr-recht, welcher Vicarey ich Heintz von Watzdorf undt alle meine Erben lehnherr sein soll undt habe solche. Vicareyen dem würdigen Herrn Philippe Schneidern lau-

lauterlich durch GOttes Willen geliehen, den als bald dem herrn Siegler zu Erffurtt præsentirt, zu investiren, wie sich das eignet, der gedachte Vicarius und alle seine Nachkommen soll alle Sontag und alle Feuertage, die von der Kirchen zu feuern gebothen, durch das ganze Jhar einen jeden besondern eine Meße halten, am Sontage das Wasser weyhen, undt das Evangelium sagen, undt am Sonnabend eine Meß von unser lieben Frauen, undt inn der fasten alle Abend das Salve singen. Von solchen Vicareyen hatt der Vicarius Jherlichen Neundthalbes Alte schock, die uf wiederkauf stehen, doch das von zwanzigk schocken eines gefellet, undt so die wieder gekaufft soll das Geldt mitt wissen des lehnherrn Vicario undt gemein wiederumb angeleget werden, Solche angezeigte Zinß gefallen sechs alte Schock uf Mittfasten, undt dritthalb Schock uf Michaelis undt hat Siebendthalben Scheffel Korns vom Dorff zu tezem, darzu ettliche Acker und Wießen zu vier fuder heues, auch soll der Vicarius am Montage inn Ostern, am Montag inn Pfingsten zu der Loter vor den Pfarrherrn Meß halten, undt ihme das Opfer die zween tage und die sieben Opffer-Fest zum Altengeseeß einbringen vor seine Restauer, davon soll der Pfarr dem Vicario ein jedes Fest sechzehn pfennige zu præsenz undt des Tages einmahl Essens geben. Die gemeine Opfer, als am zwölf bothen tagen und andern Festen, die seint deß Vicarii, so zum begengnüssen siebenden den dreyßigsten gefallen sind des Pfarrers. Es soll auch der Vicarius dem Pfarr zu Samen von seinem Pfarrer helffen, undt thun was ihme gebühret.

Das alles soll unwiederruflich gehalten werden. So nun die Pfarrkirch Gahmen von dem wolgebornen herrn Heinrichen dem Eltern, Herrn zu Gerau, Schleitz und Lobenstein zu leihen gebührtt, hab ich genandter von Watzdorf Seine Gnadt, als mein gnädiger Herr solche stiftung, wie angezeigett in derselben Seiner gnaden Pfarrlehn zun stiften, undt uffzurichten untertheniglichen zu vergönnen und Seiner Gnaden Insiegell zuförderst neben das meine an diesem brieff zu hengen gebeten;

So Wir jetzo genanter Herr zu mehrung götlicher dienste gantz geneigtt, darumb haben Wier vor Uns unsere Erben uf des genandten von Watzdorfs Unsers lieben getreuen fleißige bitt, solche stiftung der Vicarey zum Altengeseeß Inn unsern Lehn ufzurichten gewilliget, bewilligen und bitten solch lehn undt Vicarien wie hierinne darvon angezeiget, also ufzurichten, zu leihen undt bestettigen, zu wahren bekäntnüß haben Wier Unser Insiegell von Uns, Unser Erben wissentlich an diesen offenen brieff neben deß gegenandten, Unsers lieben Getreuen, heinrichen von Watzdorfs Insiegell zu hengen verfügett, der gegeben ist tausendt fünfhundert und darnach in siebenzehenden Jahr am freytagk nach dem Sontage Invocavit.

Auf gleiche Weiß ist auch ein Consens über gedachte Vicarey von dem Hochwürdigen Herrn Georgen Abt des Stifts S. Petersberg, Benedicter-Ordens zu Saalfeld vorhanden, welcher meistens von

Wort

Wort zu Wort mit obigen überein stimmet, ausser daß des Vicarii Verrichtungen in ein und andern Stücken noch genauer determiniret werden, und ist selbiger A. 1517. am Tage S. Mauritii datiret.

Im übrigen erhellet aus diesem Briefe der sonderbare Unterscheid in Ansehen der Titulatur zwischen den Herren und dem niedern Adel gar deutlich, da jene nemlich gleich den Fürsten schon vom 13ten Sec. sich des Numeri pluralis bedienet, und Wir an statt Ich sich geschrieben, dergleichen Schreib-Art aber sich die vom niedern Adel niemahls angemasset.

Wenn auch endlich der Opfer allhier gedacht wird, so dienet hierbey, zur Erläuterung dessen, dieses: Daß solche Opfer eine in dem Pabstthum ehedessen gar übliche Gewohnheit gewesen, so aus der ersten Christlichen Kirche mit hergerühret. Denn, wenn der Priester vor der Communion vor dem Altar sung, so pflegte indeß das Volck demselben etwas zu opfern, welche Gaben offertoria genennet wurden. Davon schreibet Tertullianus in apolog. c. 39. also: Qvisque modicam stipem menstrua die, vel cum velit & possit, apponit. Nemo enim compellitur, sed sponte confert. Und zu den Zeiten des verfallenen Christenthums ward solches sonderlich auf den Dörfern gar genau in acht genommen, allwo die Meß-Pfaffen diese Opffer-Pfennige gar fleißig einsammleten, wiewohl dieselben bißweilen auch in den Städten sind gereichet worden, wie aus obigen visitations-Articeln p. 82. zu ersehen. Ob nun gleich die Gewohnheit vor dem

dem Altar zu opfern an den meisten Orten abgeschaffet ist, so werden doch die Opfer-Pfennige heutiges Tages vor ein Stück der Besoldung der Priester geachtet. Vid. Carpzovii defin. Eccles. L. I. tit. 7. Die Einwohner in dem Dorfe Camer, gaben vor der Reformation dem Pfarrer zu Reinsdorf 8. alte Lauen-Pfennige, aus jeglichem Hauß einen, die wurden Meß-Pfennige genennet. Denn weil sie etwas weit von der Kirche abgelegen, und Sonnabends die Beichte nicht erreichen können, so haben sie diese Gerechtigkeit gehabt, daß sie frühe vor der Messe beichten durften.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Büchner, Johann Gottfried, 1695-1749

Erläutertes Voigtland, Oder vermischte zu Ergäntzung und Verbesserung der Hoch-Gräfl. Reuß-Pl. Historie dienliche Anmerckungen

Bd.: 2 (1726)

Graitz 1726

Germ.sp. 669 q-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10022795-5
VD18 90029941